

# Bundesblatt

75. Jahrgang.

Bern, den 23. Mai 1923.

Band II.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*

*Eintrickungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

**1731****Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das zweite Halbjahr 1923.**

(Vom 15. Mai 1923.)

In unserer Botschaft vom 16. Mai 1922 <sup>1)</sup> haben wir Ihre Behörde über die Entwicklung der Teuerungszulagen für das Bundespersonal seit dem Jahre 1916 unterrichtet. Diese Zulagen erreichten in den Jahren 1920 und 1921 ihr Höchstmass. Mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1922 an hat der Abbau eingesetzt. Seit 1. Juli 1922 ist das Mass der Grundzulagen in gewissem Umfange mit dem Stande der Lebenskosten verknüpft. Es erscheint uns daher wünschenswert, vorerst die Indexberechnungen und Schätzungen der Fachleute sorgfältig zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob seit unsern letzten Berichterstattungen nicht neue Tatsachen bekannt geworden sind, die eine veränderte Beurteilung der Gesamtlage erheischen. Zu diesem Zwecke möchten wir zunächst eine Darstellung des heutigen Standes der Teuerungsberechnungen und ihrer verschiedenen Systeme folgen lassen.

**I. Stand der Lebenskosten.****1. Gliederung der Ausgaben.**

Die Messung der gesamten Lebenskosten erfolgt auf Grund einer Gliederung der Ausgaben in bestimmte Gruppen. Als Unterlage für diese Gruppierung, d. h. für die Bestimmung der sogenannten Anteilsquoten, dienen in der Regel die Aufzeichnungen in Haushaltungsbüchern. Die Preise und ihre Bewegung werden vorerst in jeder Ausgabengruppe für sich ermittelt und mit dem nötigen Gewichte

<sup>1)</sup> Bundesbl. Nr. 21 vom 24. Mai 1922, Bd. II.

gegeneinander abgewogen. Die gefundenen Ergebnisse bilden die Unterlage zur Ermittlung der Gesamtkosten oder der Gesamtteuerung.

Anhand von 791 Haushaltrechnungen hat das schweizerische Arbeitersekretariat für das Jahr 1912 eine Haushaltstatistik durchgeführt und inzwischen nach verschiedenen Richtungen verarbeitet. Es gelangte dabei, wie einer Ende 1922 erschienenen Veröffentlichung zu entnehmen ist, für ungelernete Arbeiter, gelernte Arbeiter, Angestellte und Beamte ineinandergerechnet, u. a. auf die nachstehend genannten Anteilsquoten an den Gesamtausgaben. Die Ergebnisse ruhen auf verhältnismässig breiter Grundlage. Annähernd dieselben Anteilsquoten an den Gesamtausgaben ergeben sich auf Grund von stadtbernerischen Haushaltbüchern aus dem Jahre 1912, gemäss Halbjahresbericht I 1921 des statistischen Amtes der Stadt Bern. Die Anteilsquoten, mit denen das statistische Amt der Stadt Zürich zur Ermittlung der Gesamtteuerung zu rechnen pflegt, stimmen mit denjenigen des schweizerischen Arbeitersekretariates und des statistischen Amtes der Stadt Bern fast überein, obschon sich jene Verteilung auf nur 20 Haushaltrechnungen von Arbeitern und dazu noch auf solche aus dem Jahre 1920 stützt. Die Anteilsquoten an den Gesamtausgaben gestalten sich nach den einzelnen Ermittlungen aus den verschiedenen Jahren für die hauptsächlichsten Ausgabengruppen wie folgt:

	I. Schweizerisches Arbeitersekretariat	II. Statistisches Amt der Stadt Bern	III. Statistisches Amt der Stadt Zürich	IV. Durchschnitt von I—III
	1912	1912	1920	
a. Nahrung . . . . .	45,6 %	44,6 %	45,6 %	45,3 %
b. Heizg. u. Beleuchtg.	3,1 %	4,3 %	6,5 %	4,6 %
c. Kleidung . . . . .	12,0 %	13,0 %	12,0 %	12,3 %
d. Wohnungsmiete . . .	9,8 %	16,2 %	11,4 %	12,5 %
e. Steuern . . . . .	1,9 %	2,4 %	2,5 %	2,3 %
f. Andere Ausgaben . .	27,6 %	19,5 %	22,0 %	23,0 %
	100 %	100 %	100 %	100 %

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt das eidgenössische Arbeitsamt auf Grund von Haushaltbüchern, die Erwerbstätige verschiedener Bevölkerungsschichten im Jahre 1921 geführt haben.

Für die Gruppen *a* und *b*, Nahrungsmittel, Brennmaterial und Leuchtstoffe, also etwa für die Hälfte aller Ausgaben, stehen die fünf bekannten monatlichen statistischen Messungen der Preise und ihrer Bewegung zur Verfügung. Die nachfolgenden Übersichten 1 bis 5 geben näheren Aufschluss hinsichtlich der

etwas voneinander abweichenden Berechnungsmethoden und über die im Zeitraume vom Januar 1922 bis April 1923 damit erzielten Ergebnisse. Letztere sind überdies in der anschliessenden graphischen Darstellung zusammengefasst. Für die andere Hälfte der Gesamtausgaben muss man sich mit Einzelerhebungen oder Schätzungen begnügen.

*Übersicht 1.*

**Index des Eidgenössischen Arbeitsamtes.**

1. Tatsächliche Verbrauchsmengen aus 94 im Jahre 1920 von Beamten und Angestellten geführten Haushaltbüchern.

2. Der Anteil des in den Index einbezogenen Nahrungsaufwandes an den Gesamtausgaben von 79 % oder rund  $\frac{4}{5}$  ist durch einen entsprechenden Zuschlag auf den Gesamtnahrungsaufwand ergänzt.

3. Die absoluten Nahrungskosten fussen auf einer Familiengrösse von 3,7 Personen oder 2,4 Konsumeinheiten.

4. Obst und Gemüse sind nicht einbezogen.

Zeitpunkt	Jahresverbrauch			
	Nahrungsmittel		Brenn- und Leuchtstoffe	
	absolut	relativ	absolut	relativ
	Fr.	%	Fr.	%
1914 Juni . . . . .	1098,9	100	170,8	100
1922 Januar . . . . .	2046,6	186,2	321,4	188,2
Februar . . . . .	1914,7	174,2	315,5	184,7
März . . . . .	1853,4	168,7	316,7	185,4
April . . . . .	1758,8	160,1	309,5	181,2
Mai . . . . .	1693,8	154,1	304,5	178,3
Juni . . . . .	1689,9	153,8	300,4	175,9
Juli . . . . .	1730,3	157,5	300,6	176,0
August . . . . .	1676,8	152,6	298,6	174,8
September . . . . .	1678,9	152,8	298,3	174,6
Oktober . . . . .	1697,4	154,5	299,6	175,4
November . . . . .	1721,8	156,7	300,1	175,7
Dezember . . . . .	1722,3	156,7	300,4	175,9
1923 Januar . . . . .	1721,7	156,7	296,3	173,5
Februar . . . . .	1702,8	155,0	296,5	173,6
März . . . . .	1723,7	156,9	296,7	173,7
April . . . . .	1751,4	159,4	297,7	174,3

### Index des Statistischen Amtes der Stadt Bern.

1. Verbrauchsmengen nach Massgabe der Kriegsrationen, einschliesslich 80 gr. Fleisch für den Kopf und im Tag.

• 2. Erfasste Artikel: die 12 rationiert gewesenen Nahrungsmittel, ferner Fleisch, Brennstoffe, Gas.

3. Die Berechnungen fussen auf einer absoluten Ausgabe für zwei Erwachsene und drei Kinder unter 10 Jahren.

4. Obst und Gemüse, sowie die Kosten für elektrisches Licht sind nicht einbezogen.

5. Die bei den Veröffentlichungen der Indexziffern des Berner Amtes jeweilen miteinbezogenen Ausgaben für Seife sind in den nachstehenden Zahlen nicht berücksichtigt.

Zeitpunkt	Jahresverbrauch			
	Nahrungsmittel		Brennstoffe, Gas	
	absolut	relativ	absolut	relativ
	Fr.	%	Fr.	%
1914 Juni . . . . .	1182,6	100	220,6	100
1922 Januar . . . . .	2095,6	185,0	543,0	246,1
Februar . . . . .	2009,5	177,4	543,0	246,1
März . . . . .	1972,1	174,1	543,0	246,1
April . . . . .	1865,1	164,7	469,1	212,6
Mai . . . . .	1811,7	160,0	469,1	212,6
Juni . . . . .	1806,3	159,5	467,1	211,7
Juli . . . . .	1807,7	159,6	469,9	213,0
August . . . . .	1806,8	159,5	469,8	213,0
September . . . . .	1816,6	160,4	474,0	214,9
Oktober . . . . .	1816,6	160,4	485,5	220,1
November . . . . .	1825,1	161,1	485,5	220,1
Dezember . . . . .	1816,3	160,4	485,7	220,2
1928 Januar . . . . .	1828,7	161,0	487,0	220,8
Februar . . . . .	1829,6	161,5	487,0	220,8
März . . . . .	1848,3	163,2	487,0	220,8
April . . . . .	1885,5	166,5	472,4	213,0

## Übersicht 3.

## Index des Verbandes schweizerischer Konsumvereine.

1. Provisorisch errechnete Durchschnittsverbrauchsmengen nach 785 Haushaltsrechnungen des schweizerischen Arbeitersekretariates vom Jahre 1912.

2. Berechnungen auf Grund der Konsumvereinspreise für rund 75 % aller Nahrungsmittel, 4 Brenn- und Leuchtstoffe (ohne Gas, ohne elektrisches Licht und ohne Holz).

3. Durchschnittsverbrauch einer Normalfamilie von zwei Erwachsenen und drei Kindern (10,85 Quets).

4. Obst und Gemüse sind nicht einbezogen.

5. Die bei den allmonatlichen Veröffentlichungen des V. S. K. miteinbezogenen Ausgaben für Seife sind in den nachstehenden Zahlen nicht berücksichtigt.

Zeitpunkt	Jahresverbrauch			
	Nahrungsmittel		Brenn- u. Leuchtstoffe	
	absolut	relativ	absolut	relativ
	Fr.	%	Fr.	%
1914 Juni . . . . .	966,3	100	92,5	100
1922 Januar . . . . .	1802,6	186,5	203,9	220,4
Februar . . . . .	1697,0	175,6	201,5	217,8
März . . . . .	1669,9	172,8	201,0	217,3
April . . . . .	1569,2	162,4	199,6	215,8
Mai . . . . .	1477,6	152,9	194,3	210,1
Juni . . . . .	1470,0	152,1	191,2	206,7
Juli . . . . .	1482,1	153,4	190,5	205,9
August . . . . .	1480,7	153,2	188,9	204,2
September . . . . .	1464,5	151,6	189,3	204,8
Oktober . . . . .	1476,8	152,8	189,6	205,0
November . . . . .	1501,4	155,4	191,1	206,6
Dezember . . . . .	1508,6	155,6	191,1	206,6
1923 Januar . . . . .	1511,0	156,4	191,9	207,5
Februar . . . . .	1497,8	155,0	193,6	209,3
März . . . . .	1478,1	153,0	194,5	210,3
April . . . . .	1509,2	156,2	194,3	210,1

### Index des Statistischen Amtes des Kantons Baselstadt.

(Kleiner Basler-Index.)

1. Tatsächliche Verbrauchsmengen nach Haushaltungsrechnungen der Jahre 1919/20.

2. Nahrungsmittel in 21 Positionen (91 % aller Nahrungsmittel-  
ausgaben) und wichtigste Bedarfsartikel für Heizung und Beleuchtung  
in 5 Positionen.

3. Die Berechnungen fussen auf den absoluten Ausgaben für eine  
Familiengrösse von zwei Erwachsenen und drei Kindern oder etwa  
drei Konsumeinheiten.

4. Obst, Kartoffeln, Südfrüchte, Kohlen sind mit gleichmässigen  
Verbrauchsmengen auf die 12 Monate verteilt in die Berechnung ein-  
bezogen.

5. Die bei den allmonatlichen Veröffentlichungen des kleinen  
Basler-Indexes jeweilen miteinbezogenen Ausgaben für Seife und an-  
dere Reinigungsmittel sind in den nachstehenden Zahlen nicht be-  
rücksichtigt.

Zeitpunkt	Jahresverbrauch			
	Nahrungsmittel		Brenn- und Leuchtstoffe	
	absolut	relativ	absolut	relativ
	Fr.	%	Fr.	%
1912 Januar . . . . .	1218,1	100	150,5	100
1922 Januar . . . . .	2097,0	172,2	277,7	184,5
Februar . . . . .	2070,0	169,9	277,7	184,5
März . . . . .	2074,7	170,3	277,7	184,5
April . . . . .	2054,8	168,7	277,7	184,5
Mai . . . . .	1990,0	163,4	276,7	183,9
Juni . . . . .	2001,7	164,3	276,7	183,9
Juli . . . . .	2005,3	164,6	275,5	183,1
August . . . . .	1771,7	145,4	275,5	183,1
September . . . . .	1728,5	141,9	275,5	183,1
Oktober . . . . .	1705,6	140,0	277,0	184,1
November . . . . .	1723,4	141,5	277,0	184,1
Dezember . . . . .	1722,7	141,4	277,0	184,1
1923 Januar . . . . .	1705,7	140,0	258,0	171,4
Februar . . . . .	1698,2	139,0	259,1	172,4
März . . . . .	1723,9	141,5	261,2	173,6
April . . . . .	1759,8	144,5	261,2	173,6

## Übersicht 5.

## Index des Statistischen Amtes der Stadt Zürich.

1. Tatsächliche Verbrauchsmengen nach Haushaltsrechnungen vom Jahre 1920.

2. Einbezug aller Nahrungsmittel, sowie Brenn- und Leuchtstoffe.

3. Die Berechnungen fassen auf einer absoluten Ausgabe einer Arbeiterfamilie, Ehepaar mit drei Kindern von drei, sieben und zehn Jahren.

4. Obst, Gemüse und Südfrüchte sind mit gleichmässigen Verbrauchsmengen alle 12 Monate zu den jeweiligen Tagespreisen in die Berechnungen einbezogen.

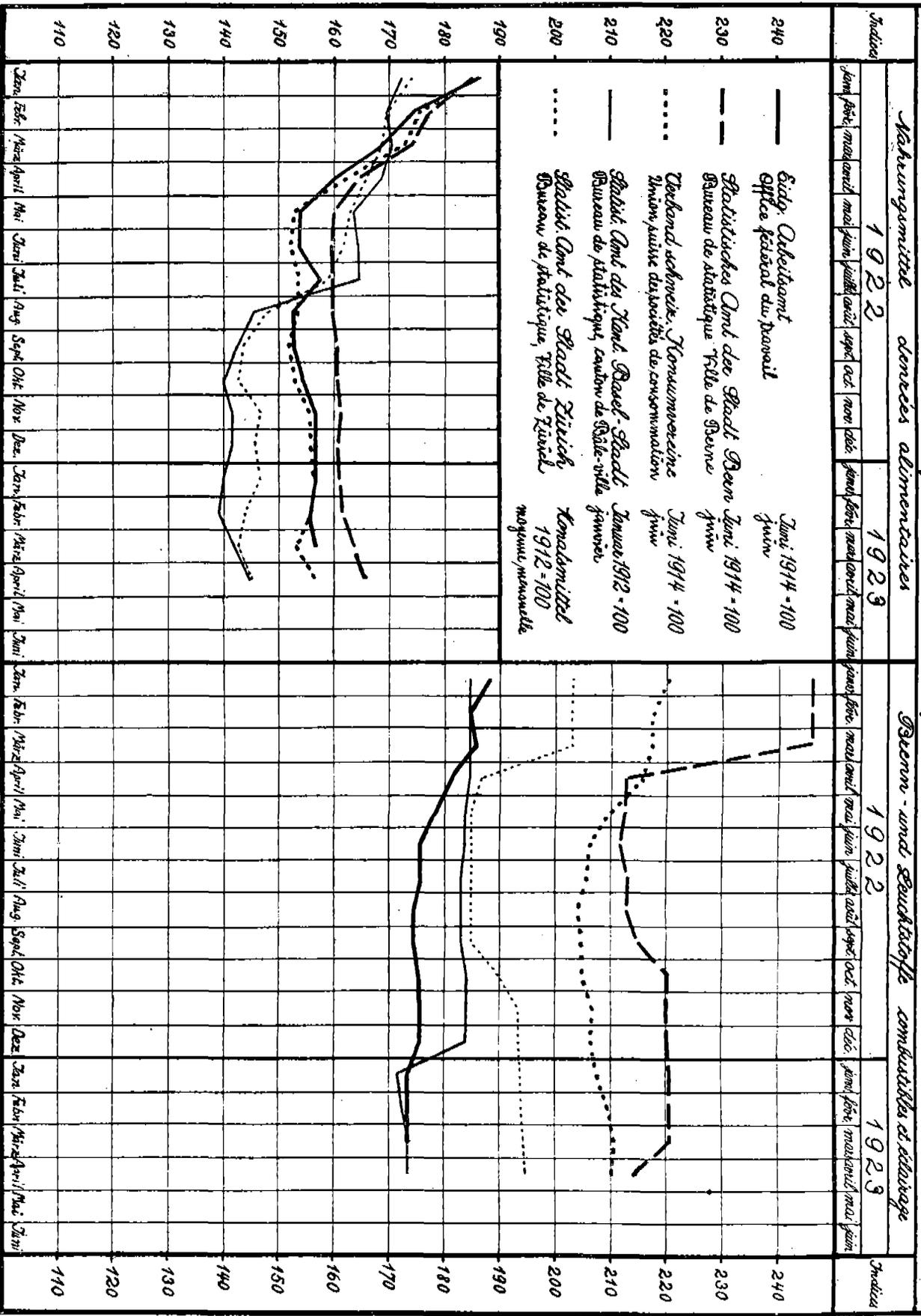
Zeitpunkt	Jahresverbrauch			
	Nahrungsmittel		Brenn- und Leuchtstoffe	
	absolut	relativ	absolut	relativ
	Fr.	%	Fr.	%
1912 Monatsmittel . . . . .	1304,9	100	163,8	100
1922 Januar . . . . .	2270,0	174,0	332,9	203,2
Februar . . . . .	2209,7	169,3	332,5	203,0
März . . . . .	2204,4	168,9	332,5	203,0
April . . . . .	2163,4	165,8	305,5	186,5
Mai . . . . .	2126,6	163,0	302,9	184,9
Juni . . . . .	2111,4	161,8	302,9	184,9
Juli . . . . .	2074,4	159,0	302,9	184,9
August . . . . .	1980,6	147,9	302,9	184,9
September . . . . .	1872,6	143,5	302,9	184,9
Oktober . . . . .	1861,9	142,7	310,6	189,6
November . . . . .	1914,7	146,7	316,8	193,4
Dezember . . . . .	1900,9	145,7	316,8	193,4
1923 Januar . . . . .	1910,9	146,4	317,6	193,9
Februar . . . . .	1877,6	143,9	317,6	193,9
März . . . . .	1859,2	142,5	318,2	194,3
April . . . . .	1892,4	145,0	319,1	194,8

## 2. Die Teuerungsziffern für die verschiedenen Ausgabenruppen.

### a. Nahrung.

Das eidgenössische Arbeitsamt, das statistische Amt der Stadt Bern und das wirtschaftsstatistische Bureau des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in Basel (V. S. K.) veröffentlichen ihre monatlichen Teuerungsmessungen gestützt auf den Preisstand vom Juni 1914. Von allen drei Stellen werden weder Obst noch Gemüse in die Berechnung einbezogen. Anders verfahren das statistische Amt des Kantons Baselstadt und dasjenige der Stadt Zürich. Jenes räumt auch den Obstpreisen, dieses den Obst- und Gemüsepreisen bei der Ermittlung der Nahrungsausgaben ein entsprechendes Gewicht ein. Bei den allmonatlichen Messungen des Basler und Zürcher Amtes bildet der Preisstand vom Jahre 1912 den Ausgangspunkt, und zwar vom Januar 1912 beim Basler und vom Monatsmittel 1912 beim Zürcher Amte. Von 1914 aus gemessen würde die Zürcher Indexziffer für Nahrungsmittel etwas höher, diejenige von Basel etwas niedriger stehen. Die Einbeziehung von Obst und Gemüse in die monatlichen Teuerungsrechnungen bereitet wegen des Saisoncharakters dieser Nahrungsmittel etwelche Schwierigkeiten. Ein Blick auf den Verlauf der Teuerungskurve des Basler und Zürcher Indexes in der graphischen Darstellung zeigt deutlich die Wirkung des Einbezuges solcher Artikel, deren Preise nach der Jahreszeit stark schwanken. Vom Juli bis zum September 1922 haben die Indexkurven dieser beiden Ämter infolge der niedrigen Obstpreise der neuen Ernte die drei andern Kurven durchkreuzt und sind um 15 bis 20 Punkte gesunken. Dass während dieser Zeit die Nahrungsverteuerung tatsächlich in gleichem Masse zurückgegangen sei, wäre ein Trugschluss. Dagegen scheint doch aus dem seitherigen Verlaufe der beiden Teuerungslinien, im ganzen genommen, hervorzugehen, dass die Obst- und Gemüsepreise der Ernte 1922 eine fühlbare Entlastung der Nahrungsmittelausgaben gebracht haben. Der Anteil der Ausgaben für Obst und Gemüse (ohne Kartoffeln) an den Gesamtausgaben für Nahrungsmittel betrug nach den Ermittlungen des statistischen Amtes der Stadt Zürich im zweiten Vierteljahr 1920 9,3 %, im zweiten Vierteljahr 1922 sogar 17 %. Wir haben auf dieses Verhältnis schon früher hingewiesen und möchten es heute erneut hervorheben, weil die Vertreter des Personals der Auffassung sind, die Rücksichtnahme auf Teuerungsberechnungen, die auch Obst- und Gemüsepreise einbeziehen, entbehre der Berechtigung. Im übrigen scheint uns das Vorhandensein verschiedener Berechnungsarten für die Würdigung der Gesamtteuerung eher ein Vorteil als ein Nachteil zu sein.

**Indices des Kleinhandelspreise für Nahrungsmittel, Brennstoffe  
Kontinuitätskette seit Januar 1922**  
Nombres indices des prix de détail (denrées alimentaires combustibles, éclairage)  
moyennes mensuelles depuis janvier 1922



Die Teuerungslinien der drei vom Juni 1914 ausgehenden Berechnungen verlaufen, wenigstens ihrer allgemeinen Neigung nach, ziemlich übereinstimmend. Der am höchsten stehende Berner-Index kann und will lediglich die Preisbewegung in der Bundesstadt anzeigen. Im Gegensatz zu dieser örtlichen Berechnung stützen sich diejenigen des eidgenössischen Arbeitsamtes und des V. S. K. auf eine grosse Zahl von Preisberichten aus allen Landesteilen, so dass sich Abweichungen schon allein aus diesem Grunde erklären. Für die Teuerungsberechnungen ist sodann von Bedeutung, welche Waren einbezogen, wie ihre Preise ermittelt, die Qualitäten berücksichtigt und die Verbrauchsmengen im einzelnen bestimmt werden. In dieser Hinsicht scheinen da und dort Unterschiede obzuwalten. Bald bildet ein mehr oder weniger geschätzter, bald ein aus Haushaltungsbüchern berechneter Durchschnittsverbrauch die Grundlage. Am einen Orte werden alle Nahrungsmittel, am andern nur 75 % derselben oder ein anderer Prozentsatz in die Teuerungsberechnung einbezogen. Alle diese Unterschiede im Verfahren mögen Fehlerquellen in sich bergen; die Zuverlässigkeit des Gesamtbildes kann aber darunter nicht namhaft leiden.

Der Verschiedenartigkeit der einzelnen Berechnungsverfahren und dem Spielraume, der den verschiedenen Berechnungsstellen für die Indexermittlung immer bleibt, stehen auf der andern Seite die mannigfaltigsten Verhältnisse der Verbraucher gegenüber. Derartigen Besonderheiten vermag eine Lebenskostenberechnung nie gerecht zu werden. Individuelle Abweichungen vom angenehmen Durchschnittsverbrauche, veränderte Nahrungsmittelauslese, Masseneinkäufe, Verpassen der zeit- und ortsüblichen Preise und andere unwäg- bare Umstände lassen sich unmöglich in die Teuerungsberechnungen einbeziehen. Sind es daher nach dem weiter oben Gesagten die Berechnungsstellen selber, die mit der Verschiedenartigkeit im Berechnungsverfahren ihren Ergebnissen von vorneherein den Stempel von Annäherungswerten aufdrücken, so gestatten die individuellen Besonderheiten auf seiten der Verbraucher noch viel weniger, die einzelnen Indexziffern oder auch ihre Gesamtheit als mathematische Grössen und absolute Massstäbe für Lohnfestsetzungen zu verwenden.

Von solchen Gesichtspunkten geleitet, halten wir es als gegeben, zur Bestimmung der massgebenden Nahrungsmittelteuerung auf eine Reihe von Indexziffern abzustellen. Wir haben schon wiederholt betont, dass der allgemeine Stand der Teuerung niemals von einem einzigen Monatsindex abgelesen werden könne. Die Beobachtung der Preisbewegung hat sich auf einen längern Zeitraum zu erstrecken, der naturgemäss stets zurückliegt. Sache besonderer

Würdigung und des Ermessens muss es sein, auf Grund der Indexziffern der letzten Monate daneben auch die Möglichkeiten der kommenden Entwicklung mit ins Auge zu fassen. Die Durchschnitte der Monatsindices stimmen beinahe vollständig überein, gleichviel, ob die Ziffern der Monate Juli 1922 bis März 1923 oder Oktober 1922 bis März 1923 oder Januar 1923 bis März 1923 ins Auge gefasst werden. Da die einen Indexermittlungen von 1914 und die andern von 1912 ausgehen, können nicht alle fünf Ziffern ohne weiteres ineinandergerechnet werden. Die Zusammenstellung der einzelnen in den Übersichten 1 bis 5 aufgeführten Indexziffern für die zurückliegenden Zeiträume vom Juli 1922, Oktober 1922 oder Januar 1923 bis Ende März 1923 würde folgende durchschnittliche Nahrungsmittelteuerung ergeben:

gegenüber 1912	nach dem	Basler-	Index etwa	40 %	bis	44 %
»	1912	»	»	44 %	»	47 %
»	1914	»	»	54 %	»	55 %
»	1914	»	»	55 %	»	56 %
»	1914	»	»	60 %	»	62 %

Die Indexziffern vom Monate April 1923 stehen etwa 3 Punkte über denjenigen des Vormonates. Die künftige Entwicklung der Nahrungsmittelpreise lässt sich nicht leicht voraussehen. Jedenfalls ist ungewiss, ob das Anziehen einiger Preise für wesentliche Bedarfsartikel (z. B. Fleisch, Zucker) mehr als eine blossе Saisonschwankung sei und weitere Erhöhungen im Gefolge habe. Im grossen und ganzen bestehen keinerlei bestimmte Anzeichen für eine neue Teuerungswelle. Auch die inländischen Ernteaussichten lassen Befürchtungen nicht aufkommen. Gestützt auf alle voranstehenden Berechnungen und Erwägungen, sowie im Hinblick darauf, dass für die Beurteilung der Lebensmittelteuerung dem Stande der Obst- und Gemüsepreise doch auch Rechnung getragen werden muss, gelangen wir in Berücksichtigung der neuesten Preisaufschläge für den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Annahme einer durchschnittlichen Nahrungsmittelteuerung gegenüber 1912/1914 von etwa **53 bis 57 %**.

#### *b. Heizung und Beleuchtung.*

In den Übersichten 1 bis 5 und auf der anschliessenden graphischen Darstellung springen die grossen Unterschiede zwischen den fünf Indexziffern für Brenn- und Leuchtstoffe in die Augen. Sie rühren von örtlichen Preisunterschieden, insbesondere aber von der ganz verschiedenartigen Auswahl der beobachteten Brenn- und Leuchtstoffe, sowie von der Ungleichheit der einbezogenen Mengen her. Bald fehlen in den Berechnungen die Preise für Gas und elek-

trisches Licht, bald nur für letzteres, bald sind die Holzpreise gar nicht berücksichtigt, bald halten sich die angenommenen Monatsausgaben für Holz und für Kohlen ungefähr die Wage, bald überwiegen diejenigen für Kohlen ganz beträchtlich. Demgemäss schwanken auch die Indexziffern der fünf Berechnungsstellen sehr stark. Sie zeigen für die zurückliegenden neun Monate eine durchschnittliche Verteuerung der Brenn- und Leuchtstoffe an:

gegenüber 1912	nach dem	Basler-	Index	von etwa	73 %	bis	80 %
»	1912	»	»	Zürcher-	»	»	»
»	1914	»	»	Arbeitsamt-	»	»	»
»	1914	»	»	V. S. K.-	»	»	»
»	1914	»	»	Berner-	»	»	»
					90 %	»	94 %
					73 %	»	75 %
					107 %	»	109 %
					118 %	»	121 %

Abgesehen vom Berner-Index, der gegenüber dem Vormonate im April 1923 um etwa 7 Punkte gesunken ist, sind in neuester Zeit keine Bewegungen zu verzeichnen. An einigen Orten machen sich für die Zukunft Anzeichen bemerkbar zu Gaspreisherabsetzungen. Ob und in welchem Umfange die angekündigten Kohlenabschläge wirklich eintreten, ist fraglich. Da der vom eidgenössischen Arbeitsamte ermittelte Index die Preisbewegung der Brenn- und Leuchtstoffe umfassend berücksichtigt und als schweizerischer Landes-Index betrachtet werden darf, erscheint es uns gerechtfertigt, für unsere Zwecke auf diese Berechnung abzustellen. Demgemäss kann im gegenwärtigen Zeitpunkte mit einer Verteuerung der Brenn- und Leuchtstoffe von rund 75 % gerechnet werden.

### c. Kleidung.

Bei dieser Ausgabengruppe beginnen die statistischen Quellen spärlicher zu fliessen. Zur Verfügung stehen einzig die Vierteljahreserhebungen des eidgenössischen Arbeitsamtes und die Ermittlungen der beiden statistischen Ämter der Städte Bern und Zürich. Die Berechnungsmethoden weichen wesentlich voneinander ab, so dass naturgemäss auch ihre Ergebnisse nicht übereinstimmen. Von etwelcher Bedeutung ist das Verhältnis der Kleiderpreise für Mass und für Konfektion. Die Würdigung desselben ist dem Er-messen der Berechnungsstelle überlassen. Schwieriger als bei den Nahrungsmitteln gestaltet sich in dieser Gruppe die Verteilung der Verbrauchsmengen auf Grund von Haushaltungsbüchern ein und desselben Jahres. Auch hierin verfügt die Berechnungsstelle über einen grösseren Spielraum. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Preise für Reparaturen aller Art mitgewürdigt werden sollen und können, ist umstritten. Die Anfertigung von Kleidern und Wäsche und ihre Instandhaltung durch den Verbraucher selbst

fallen für die Teuerungsermittlungen ausser Betracht. Im Gegensatz zum eidgenössischen Arbeitsamte berücksichtigt das statistische Amt der Stadt Bern auch die Preise für Schuhreparaturen, die den Bekleidungsindex um etwa 5 Punkte erhöhen. Die Konsumgebarung des einzelnen Verbrauchers ist im übrigen in der Ausgabengruppe Bekleidung derart verschieden, dass die Möglichkeit zur Aufstellung von einigermaßen brauchbaren Teuerungsberechnungen selbst von Fachleuten stark in Zweifel gezogen wird.

Die (gewogene) Verteuerung der Bekleidungskosten seit Juni 1914 beträgt nach den Berechnungen des eidgenössischen Arbeitsamtes im ersten Vierteljahre 1923 73—76 %, im letzten Vierteljahre 1922 72—76 %.

Nach den Berechnungen des statistischen Amtes der Stadt Bern wäre die Bekleidungssteuerung im Vergleiche zum Jahre 1914 vom Herbst 1922 bis zum Frühjahr 1923 von etwa 95 % auf etwa 91 % zurückgegangen.

Das statistische Amt der Stadt Zürich gelangt in seinem Gutachten an den Stadtrat vom 12. September 1922 teilweise durch Schätzungen zu einer Maximalteuerung für Bekleidung gegenüber 1912/14 von 95 % und zu einer Minimalziffer von 85 %.

Die Ermittlungen des eidgenössischen Arbeitsamtes begegnen beim Bundespersonal starker Kritik, u. a. weil sie die Kosten der Schuhreparaturen von den Teuerungsberechnungen ausschliessen. Wir möchten bei dieser Ausgabengruppe nicht auf den genannten Index abstellen, sondern für den gegenwärtigen Zeit punkt eine durchschnittliche Verteuerung für Kleidung von etwa 83 bis 87 % annehmen.

#### *d. Wohnungsmiete.*

Über die Bewegung der Wohnungsmietpreise von 1912/14 bis heute liegen nur vereinzelte örtliche Berechnungen vor. Die indexmässige Verarbeitung der Wohnungsmietpreise stösst auf erhebliche Schwierigkeiten, sowohl für die Beobachtung lokaler Verhältnisse als auch ganz besonders für die Messung der Preisentwicklung in einer Mehrzahl von Örtlichkeiten. Eigentümer-, Dienst-, Frei- und sogenannte Notwohnungen scheiden in derartigen Statistiken von vorne herein aus. Aber auch für die reinen Mietwohnungen sind die Preise noch beträchtlich von verschiedenen Faktoren abhängig. Für Marktwohnungen sind sie im allgemeinen höher als für besetzte Wohnungen. Ein wesentlicher Unterschied besteht ferner zwischen Wohnungen, die seit 1916, und solchen, die vorher erstellt wurden. Die Mietpreissteigerungen von 1912/14 bis 1923 bleiben sodann für die seit Kriegsausbruch nicht gewechselten Wohnungen in der Regel merklich unter dem Durchschnitte.

Die durchschnittliche Verteuerung der Wohnungsmieten seit dem Jahre 1912 bis zum Frühling 1922 betrug nach umfassenden Ermittlungen des statistischen Amtes der Stadt Bern <sup>1)</sup> für besetzte Wohnungen in Bern 75 %.

Nach den «Vierteljahrsübersichten über die Preisbewegung und die Kosten der Lebenshaltung» (grosser Basler Index), die das statistische Amt des Kantons Baselstadt veröffentlicht, ergibt sich gegenüber dem ersten Vierteljahre 1912 in Basel eine Teuerung der Mietpreise

von 56,4 %	für das erste	Vierteljahr	1922
60,0 %	» »	zweite	» 1922
61,8 %	» »	dritte	» 1922
61,8 %	» »	vierte	» 1922
62,7 %	» »	erste	» 1923

Die voranstehenden Zahlen beziehen sich auf das Mittel des Mietzinses für eine Dreizimmerwohnung ohne Mansarde und für eine Zweizimmerwohnung mit einer Mansarde.

Das statistische Amt der Stadt Zürich rechnet für das Jahr 1922 in dem weiter oben erwähnten Gutachten an den Stadtrat mit einer Verteuerung der Zwei- und Dreizimmerwohnungen seit 1911/13 von rund 60 %.

Dem Preisbericht Nr. 12 des eidgenössischen statistischen Bureaus vom 30. April 1922 ist zu entnehmen, welchen Umfang die Mietpreissteigerungen am 1. Dezember 1920 gegenüber 1913 in den 28 schweizerischen Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern angenommen hatten. Die Verteuerung erreichte damals:

für nicht gewechselte Wohnungen:

mit 3 Zimmern		mit 4 Zimmern		
in 6 Gemeinden,		in 6 Gemeinden		höchstens 20 %
» 14	»	» 11	»	21 bis 30 %
» 8	»	» 9	»	31 » 40 %
» —	»	» 2	»	41 » 50 %;

für neu erstellte oder gewechselte Wohnungen:

mit 3 Zimmern		mit 4 Zimmern		
in 4 Gemeinden,		in 4 Gemeinden		höchstens 20 %
» 10	»	» 6	»	21 bis 30 %
» 7	»	» 7	»	31 » 40 %
» 7	»	» 6	»	41 » 50 %
» —	»	» 5	»	51 » 60 %.

<sup>1)</sup> Beiträge zur Statistik der Stadt Bern, Heft 6; herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt Bern im Dezember 1922.

In 20 von diesen 28 Gemeinden bezieht das Bundespersonal Ortszulagen von wenigstens Fr. 200, in sechs Gemeinden von Fr. 100. In zwei solchen (Bellinzona und Herisau) wird keine Ortszulage ausgerichtet. Unter der Annahme, dass sich die Wohnungen seit 1. Dezember 1920 gegenüber 1913 noch um 15 bis 20 % stärker verteuert haben, wäre für diese grösseren Orte und Städte gegenwärtig mit einer durchschnittlichen Mietpreiserhöhung von ungefähr 45 % bis 55 % zu rechnen.

Das Sekretariat des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen glaubt in seinen Schriften Nr. 19 vom Januar 1923 die Mietpreiserhöhung gegenüber 1912 auf Zwei- und Dreizimmerwohnungen in Städten mit 50 % und in ländlichen Verhältnissen mit 20 bis 30 % einschätzen zu sollen.

Wo im allgemeinen die Wohnungsmietpreise und Steuern einen bestimmten Durchschnitt übersteigen, werden die örtlichen Unterschiede für das Bundespersonal durch Ortszulagen gemildert. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet und in Würdigung der voranstehenden Zahlen erscheint die bisher von uns angenommene Schätzung der Wohnungsvertauung in mittleren und kleineren Orten von 55 % eher zu hoch. Wird die durch Grundzulagen zu deckende Durchschnittsteuerung für Wohnungsmiete im gegenwärtigen Zeitpunkte trotzdem mit 55 % in die Rechnung gestellt, so lässt sich dies als Entgegenkommen gegenüber dem Personal damit rechtfertigen, dass verhältnismässig wenig Dienstpflichtige des Bundes in ausgesprochen ländlichen Gegenden wohnen. Für einen Teil davon, nämlich für die Inhaber von Post-, Telegraphen- und Telephonbureaux III. Klasse und für die Postablagehalter, sowie für die Landbriefträger ist zudem eine besondere Regelung der Gehaltsverhältnisse in Vorbereitung. Bei der Annahme eines mit 55 % wahrscheinlich etwas hoch eingeschätzten Durchschnittes der Wohnungsteuerung für mittlere und kleinere Orte ziehen wir überdies in Betracht, dass die Mietpreise auch in verkehrsreichen Dörfern mehr und mehr anziehen und den Durchschnitten für neu erstellte teurere Wohnungen sich nähern. Die Anteilsquote für Wohnungsmiete an den Gesamtausgaben ist nach den vom Arbeitersekretariat gesammelten 791 Haushaltsbüchern mit 9,8 % auffallend niedrig. Der Bearbeiter jener Wirtschaftsrechnungen erklärt diese Erscheinung damit, dass Mietpreise für Dienstwohnungen den Gesamtdurchschnitt herabdrücken. Ausserdem seien wahrscheinlich in manchen Fällen nur die Nettomietbeträge nach Abzug der Einnahmen aus Untermiete in die Rechnung gestellt worden. Die Annahme eines Durchschnittsanteiles der Miete von etwa 14 % der Gesamtausgaben wäre heute wahrscheinlich richtiger.

### e. Steuern.

Die Teuerungsstatistiker sind nicht einig über die Berechnungsart des Steuer-Indexes. Während die einen auf die Steuerbelastung eines nominell gleichbleibenden Einkommens abstellen, setzen die andern die Steuerleistungen für zwei nominell verschiedene, ihrem Realwerte nach aber gleich hohe Einkommen zueinander in Beziehung. Für unsere Betrachtung scheint uns das letztere Verfahren richtig zu sein. Es ist die Frage zu beantworten, in welchem Masse die Belastung eines Dienstpflichtigen des Bundes oder besser eines bestimmten Realeinkommens seit 1912/14 durch die Teuerung und ihre Folgen zugenommen habe. Die nominelle Bestimmung des massgebenden Realeinkommens mag einige Schwierigkeiten bereiten; praktisch dürften dieselben gehoben sein. Nicht der Steueransatz an und für sich, sondern die Höhe der absoluten Steuerbeträge für das nämliche Realeinkommen, verglichen mit ihrem Stande vor dem Kriege, lässt die seither eingetretene Mehrbelastung des Einzelnen erkennen. Für unsere Würdigung kann also von einer Steuerverteuerung auch dann gesprochen werden, wenn die Steuerleistung nach wie vor beispielsweise 4 % des Bruttoeinkommens ausmacht. Betrug das letztere im Jahre 1912 z. B. Fr. 3000, so wäre zu prüfen, um wie viele Prozente die Steuerleistung für ein infolge der allgemeinen Teuerung auf etwa Fr. 5000 gestiegenes Bruttoeinkommen sich höher stellt. Es müssten in diesem Beispiele die Steuerbeträge von Fr. 120 (4 % von Fr. 3000) und Fr. 200 (4 % von Fr. 5000) zueinander in Beziehung gesetzt werden.

Das statistische Amt der Stadt Bern rechnet in seinem Halbjahresberichte II 1922 mit einem gewogenen Steuerindex von 466,8 gegenüber 100 im Jahre 1914. Aus einer Gegenüberstellung in der ersten Vierteljahresübersicht 1923 des statistischen Amtes Baselstadt ergibt sich eine Zunahme der Steuerbelastung von 102,8 % gegenüber 1912. Nach dem mehrerwähnten Gutachten des Zürcher statistischen Amtes musste dort ein Familienvater mit drei Kindern im Jahre 1912 für ein Einkommen von Fr. 2200 an Staats-, Gemeinde- Aktivbürger- und Personalsteuer insgesamt Fr. 50. 50 bezahlen. Für das nämliche Realeinkommen (1922 nominell rund Fr. 3600) betrug die Staats- und Gemeindesteuern im Jahre 1922 dort Fr. 80. Die Steuerverteuerung ist in diesem Beispiele wesentlich geringer. Das Zürcher Amt lehnt die Annahme einer Steuerverteuerung in diesem Falle überhaupt ab, weil die Steuer im Jahre 1922 relativ eher noch etwas niedriger geblieben sei als 1912 (Fr. 50. 50  $\times$  Gesamtindex 166 = Fr. 84).

Der Wohnsitz, die Einkommenshöhe und der Familienstand des Steuerpflichtigen sind Faktoren, die den Steuerbetrag und seine Zunahme stark beeinflussen können. Es erscheint unmöglich, einen

Steuer-Index als Landesdurchschnitt aufzustellen. Da aber die absoluten Steuerleistungen im ganzen genommen und namentlich diejenigen der mittleren und oberen Beamten seit 1912/14 infolge schärferer Progressionen stark gewachsen sind, glauben wir die Steuern doch für sich würdigen und für den gegenwärtigen Zeitpunkt mit einem groben Teuerungsdurchschnitt von **150 %** in die Rechnung stellen zu müssen. Soweit eine stärkere Belastung vorliegt, wird sie, wie bereits erwähnt, durch die Ortszulagen gemildert.

#### f. Andere Ausgaben.

Für einen ansehnlichen Teil der Gesamtausgaben, nämlich für etwa 17 bis 28 %, fehlt sozusagen jede brauchbare Unterlage zu einer auch nur annähernd richtigen Teuerungsermittlung. Diese Ausgaben-Gruppe ist es auch, in welcher der Teuerung am meisten ausgewichen werden kann. Bestimmte Verbrauchsnormen lassen sich nicht aufstellen, da fast alles zu sehr vom einzelnen Verbraucher abhängt. Nach der Veröffentlichung des schweizerischen Arbeitersekretariates handelt es sich in dieser letzten Ausgabengruppe um

Wohnungseinrichtungen und -reinigung . . . . .	9,7 %
Körper- und Gesundheitspflege . . . . .	2,4 %
Bildung und Geselligkeit . . . . .	5,0 %
Versicherung . . . . .	3,7 %
Verkehr . . . . .	1,9 %
Sonstiges (Geschenke, freiwillige Beiträge, Mitleidsbezeugungen, kl. Ausgaben der Kinder, Blumen, Darlehenszins usw.) . . . . .	4,9 %
	<u>insgesamt 27,8 %</u>

Das statistische Amt der Stadt Bern berücksichtigt folgende «andere Ausgaben»:

Wohnungseinrichtung . . . . .	3,8 %
Körperpflege . . . . .	2,5 %
Bildung und Erholung . . . . .	5,4 %
Versicherung . . . . .	2,6 %
Verkehr . . . . .	2,0 %
Verschiedenes . . . . .	3,2 %
	<u>insgesamt 19,5 %</u>

Die wissenschaftliche Verfolgung der Preisbewegung für diese andern Ausgaben würde nach dem Halbjahresberichte des statistischen

Amtes der Stadt Bern 1921 I auf zu grosse Schwierigkeiten stossen. Dieses Amt verteilt daher die für «andere Ausgaben» verwendeten 19,5 % der Gesamtausgaben auf die einzelnen Anteilsquoten der in die Berechnung eingezogenen Ausgabengruppen. Es vergrössert mit andern Worten die auf Seite 202 unter Ziffer 1 hiervoor genannten wirklichen Anteilsquoten *a* bis *e* im gegebenen Verhältnisse zu sogenannten «ausgeglichenen» Anteilsquoten. Das ist gleichbedeutend mit der Annahme, dass die Teuerung auf den verbleibenden 19,5 % der Gesamtausgaben ebenso stark sei wie diejenige der 80,5 % für die Ausgabengruppen *a* bis *e*. Das statistische Amt der Stadt Zürich bedient sich der nämlichen Schlussfolgerung. Jede andere Annahme einer Verteuerung für die Ausgabengruppe *f* wäre ebensosehr auf Schätzungen angewiesen. Wir möchten daher für die von den Berechnungen nicht erfassten Ausgaben eine Teuerung annehmen, wie sie sich ineinandergerechnet für die Ausgabengruppen *a* bis *e* ergibt, d. h. also für den gegenwärtigen Zeitpunkt etwa 62 bis 66 %.

### 3. Gesamtindex.

Nach den voranstehenden Betrachtungen über den Verlauf der Teuerung in den einzelnen Ausgabengruppen kann in Berücksichtigung der neuesten Preisaufschläge mit durchschnittlichen Verteuerungen gegenüber 1912/14 gerechnet werden

<i>a.</i> für Nahrung . . . . .	von etwa 53 %—57 %
<i>b.</i> » Heizung und Beleuchtung . . . . .	» » 75 %
<i>c.</i> » Kleidung . . . . .	» » 88 %—87 %
<i>d.</i> » Wohnungsmiete . . . . .	» » 55 %
<i>e.</i> » Steuern . . . . .	» » 150 %
<i>f.</i> » andere Ausgaben . . . . .	» » 62 %—66 %

Auf Grund dieser Zahlen gelangen wir für den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Annahme einer durchschnittlichen Gesamtteuerung von

- 61,9 %—65,2 % mit den Anteilsquoten des Arbeitersekretariates;  
 62,2 %—65,3 % mit den Anteilsquoten des statistischen Amtes der Stadt Bern;  
 62,8 %—65,9 % mit den Anteilsquoten des statistischen Amtes der Stadt Zürich;  
 62,4 %—65,6 % mit den Durchschnitten der drei verschiedenen Anteilsquoten;  
 also von rund 62 %—66 %.

## II. Entwicklung und Ausmass der Teuerungszulagen.

Seit 1. Januar 1920 werden die Teuerungszulagen an das Bundespersonal in Form von Grundzulagen, Ortszulagen und Kinderzulagen ausgerichtet. Die Natur der verschiedenen Zulagen ist in den nachstehenden Ausführungen näher dargelegt.

### I. Die Grundzulagen.

Mit Beschluss vom 1. Juli 1922 haben die eidgenössischen Räte das Ausmass der Grundzulagen grundsätzlich vom Teuerungsindex abhängig gemacht. Der massgebende Teuerungsindex zur Bestimmung der Grundzulagen wurde auf 70 festgesetzt. Beim Vorschlage des massgebenden Indexes von 70 auf 1. Juli 1922 stützten wir uns in der Botschaft vom 16. Mai 1922 im wesentlichen auf folgende Teuerungsindexziffern vom Monate April 1922:

a. Berner-Index, Nahrungsmittel, Brenn- stoffe, Seife und Gas	72,7 %
	(Mai 1922 67 %)
b. id. Kleidung	95,3 %
c. Basler-Index, Nahrungsmittel	69 %
d. V. S. K.-Index, Nahrungsmittel	62,4 %
e. id. Nahrungsmittel, Brennstoffe, Seife	67 %

Die Indexziffern aus den nämlichen Quellen und für die nämlichen Ausgabengruppen weisen für den Monat April 1923 folgenden Stand der Teuerung auf:

a. . . . .	74,3 %
b. (1. Vierteljahr 1923) . . . . .	90,6 %
c. . . . .	44,5 %
d. . . . .	56,2 %
e. . . . .	61 %

Seit der erstmaligen Festsetzung des massgebenden Indexes auf 70 sind weitere Teuerungsberechnungen neu veröffentlicht worden vom eidgenössischen Arbeitsamte und vom statistischen Amte der Stadt Zürich. Nach den Ermittlungen des eidgenössischen Arbeitsamtes betrug die Nahrungsmittelteuerung für Beamte und Angestellte gegenüber Juni 1914:

im April 1922 . . . . .	60,1 %
im April 1923 . . . . .	59,4 %

Der Teuerungsindex des Zürcher Amtes, das als einziges neben dem Obste auch noch die Gemüsepreise mitberücksichtigt, stand für Nahrungsmittel

im April 1922 auf 65,8 % gegenüber 1912  
 » » 1923 » 45,0 % » 1912.

Für die Annahme eines Grundzulagenindex von 70 im April/Mai 1922 sprachen noch besondere Rücksichten mit, die heute keine Berechtigung mehr haben. An und für sich geht es nicht an, die Grundzulagen dauernd mit dem Hinweise darauf höher zu halten, dass der Teuerungsausgleich für die grosse Mehrheit des Bundespersonals eine Zeitlang hinter der Teuerung zurückgeblieben sei. Wir behielten uns denn auch schon in unserer Botschaft vom 4. Dezember 1922 ausdrücklich die Herabsetzung der Grundzulagen auch für den Fall vor, dass die Lebenskosten bis zum Juni 1923 nicht weiter sinken sollten. Demgemäss hatten wir bis vor kurzem die Absicht, Ihnen eine Herabsetzung der Grundzulagen um einige Indexpunkte vorzuschlagen. Nachdem nun aber, wie wir im Abschnitt I dargetan haben, im Monat April 1923 einige Preiserhöhungen für Nahrungsmittel bereits eingetreten sind, und weil überdies die Möglichkeit besteht, dass in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres einzelne Preise noch mehr anziehen könnten, möchten wir von einer Herabsetzung des massgebenden Index zur Berechnung der Grundzulagen für das zweite Halbjahr 1923 Umgang nehmen. Wir müssen uns aber erneut ausdrücklich vorbehalten, die Ziffer von 70 im Jahre 1924 herabzusetzen, auch wenn eine Erleichterung im heutigen Stande der Lebenskosten bis dann nicht eintreten sollte.

Die mit Ihrem Beschlusse vom 1. Juli 1922 in Kraft gesetzte und seither gültige Regelung der Grundzulagen sieht grundsätzlich den vollen Ausgleich der als massgebend angenommenen Teuerung vor für das Personal mit Vorkriegsbesoldungen von Fr. 3000 bis Fr. 4000, d. h. für etwa 12,500 Dienstpflichtige. Etwa einem Achtel des gesamten Personales, nämlich den rund 8000 Beamten mit Besoldungen von mehr als Fr. 4000, wird die als massgebend bezeichnete Teuerung nicht voll, also nicht zu 100 % ausgeglichen. Die Grundzulage sinkt vielmehr in der Weise, dass der bei Fr. 4000 noch 100 % betragende Teuerungsausgleich mit je Fr. 100 steigender Besoldung  $\frac{1}{2}$  % abnimmt, bis die Abnahme grundsätzlich beim 75 %igen Teuerungsausgleich aufhört. Da die Grundzulage nach Ihrem Beschlusse Fr. 4700 nicht übersteigen darf, bleibt der Ausgleich für die höchstbesoldeten Beamten noch erheblich unter 75 % der als massgebend bezeichneten Teuerung. An diesen Verhältnissen möchten wir einstweilen nichts ändern.

Etwas anderes ist es hinsichtlich der Dienstpflichtigen mit Vorkriegsbesoldungen von weniger als Fr. 3000. Diesem Teile des Bundespersonales, der mehr als zwei Drittel des Gesamtbestandes ausmacht, wird die massgebende Teuerung gegenwärtig nicht nur voll, mit andern Worten nicht nur zu 100 % ausgeglichen. Der volle Ausgleich der für einen bestimmten Zeitabschnitt als massgebend bezeichneten Teuerung erfährt nämlich mit je Fr. 10 sinkendem Gehalte oder Lohne (Stand 1914) einen Zuschlag von  $\frac{1}{4}$  %, bis dieser Zuschlag bei einer Vorkriegsbesoldung von Fr. 1400 die Höhe von 40 % erreicht. Für ständig und ausschliesslich im Bundesdienste beschäftigte Beamte, Angestellte und Arbeiter beträgt die Mindestzulage zurzeit gemäss Ihrem ausdrücklichen Beschlusse Fr. 1400. Die Spalten 2 bis 5 der Übersicht 6 geben ziffernmässig Auskunft über den Teuerungsausgleich, die prozentuale Erhöhung der Vorkriegsansätze, die bisherige Grundzulage, sowie die Summe der letztern und der entsprechenden Grundbesoldung.

Die starre Anwendung der neuen Ordnung mit der unvermittelten Änderung der für die Berechnung der Grundzulagen massgebenden Prozentzahlen hätte zur Folge gehabt, dass die Befrisse für gewisse nahe an den Übergangspunkten liegende Vorkriegsbesoldungen oder Löhne niedriger gewesen wären als die Grundzulagen für niedrigere Vorkriegsansätze. Derartige Erscheinungen mussten korrigiert werden. Beispielsweise ergibt die Grundzulage für eine Vorkriegsbesoldung von Fr. 3000 gegenwärtig nicht ganz genau 70 % = Fr. 2100, sondern Fr. 2105. Die nötigen Korrekturen sind in den Zahlen der Übersicht 6 berücksichtigt.

Wenn wir die Herabsetzung des massgebenden Indexes von 70 um 3 bis 5 Punkte nicht befürworten, so muss heute wenigstens eine mässige Verminderung der Zuschläge für alle diejenigen Platz greifen, denen noch mehr als die volle Teuerung ausgeglichen wird. Für einmal möchten wir uns auf Herabsetzung dieser Zuschläge um fünf Punkte auf der ganzen Linie beschränken. Der Zuschlag zum vollen Teuerungsausgleich wird mit unserem Vorschlage bei der gesetzlichen Mindestbesoldung von Fr. 1400 neu noch 35 % betragen und bei Vorkriegsbesoldungen von Fr. 2800 vollständig aufhören. Die Wirkung der Herabsetzung dieser Zuschläge auf den einzelnen Besoldungsstufen und weitere Einzelheiten sind in der nachstehenden Übersicht 6 zu ersehen. Darnach schwanken die vorgeschlagenen Kürzungen der Zuschläge für den einzelnen Dienstpflichtigen auf das Jahr berechnet zwischen rund Fr. 50 und Fr. 100. Die Massnahme bedeutet einen kleinen Schritt zur Annäherung der Löhne des Bundespersonales an die in der Privatwirtschaft gültigen Ansätze.

### Wirkung der vorgeschlagenen Herabsetzung der Grundzulagen.

Massgebende Vorkriegsbesoldung	Regelung der Grundzulagen seit 1. Juli 1922, Zuschläge zum vollen Teuerungsausgleiche auf Vorkriegsbesoldungen von weniger als Fr. 3000 bis Fr. 1400 $\frac{1}{4}$ % bis 40 % der massgebenden Teuerung				Regelung der Grundzulagen gemäss Vorlage des Bundesrates, Zuschläge zum vollen Teuerungsausgleiche auf Vorkriegsbesoldungen von weniger als Fr. 2800 bis Fr. 1400 $\frac{1}{4}$ % bis 35 % der massgebenden Teuerung				Wirkung der Herabsetzung, auf ein ganzes Jahr gerechnet
	in % der massgebenden Teuerung		in Fr.	Besoldung und Grundzulage zusammen	in % der massgebenden Teuerung		in Fr.	Besoldung und Grundzulage zusammen	
	Fr.	%			%	Fr.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1400	140	100, <sub>0</sub>	1400	2800	135	94, <sub>5</sub>	1323	2723	77
1500	137, <sub>5</sub>	96, <sub>4</sub>	1446	2946	132, <sub>5</sub>	92, <sub>8</sub>	1393	2893	53
1600	135	94, <sub>8</sub>	1514	3114	130	91, <sub>1</sub>	1458	3058	56
1700	132, <sub>5</sub>	92, <sub>8</sub>	1579	3279	127, <sub>5</sub>	89, <sub>4</sub>	1520	3220	59
1800	130	91, <sub>1</sub>	1641	3441	125	87, <sub>8</sub>	1578	3378	63
1900	127, <sub>5</sub>	89, <sub>4</sub>	1699	3599	122, <sub>5</sub>	85, <sub>8</sub>	1632	3532	67
2000	125	87, <sub>8</sub>	1753	3753	120	84, <sub>1</sub>	1683	3683	70
2100	122, <sub>5</sub>	85, <sub>9</sub>	1804	3904	117, <sub>5</sub>	82, <sub>4</sub>	1731	3831	73
2200	120	84, <sub>1</sub>	1852	4052	115	80, <sub>6</sub>	1775	3975	77
2300	117, <sub>5</sub>	82, <sub>3</sub>	1895	4195	112, <sub>5</sub>	78, <sub>9</sub>	1815	4115	80
2400	115	80, <sub>8</sub>	1936	4336	110	77, <sub>1</sub>	1852	4252	84
2500	112, <sub>5</sub>	78, <sub>9</sub>	1973	4473	107, <sub>5</sub>	75, <sub>4</sub>	1885	4385	88
2600	110	77, <sub>1</sub>	2006	4606	105	73, <sub>6</sub>	1915	4515	91
2700	107, <sub>5</sub>	75, <sub>4</sub>	2036	4736	102, <sub>5</sub>	71, <sub>9</sub>	1942	4642	94
2800	105	73, <sub>6</sub>	2063	4863	100	70, <sub>1</sub>	1965	4765	98
2900	102, <sub>5</sub>	71, <sub>9</sub>	2086	4986	100	70	2030	4930	56
3000	100	70, <sub>1</sub>	2105	5105	100	70	2100	5100	5

### 2. Die Ortszulagen.

Mit den seit dem Jahre 1916 bestehenden Teuerungszulagen gelangten erstmals im Jahre 1919 auch gewisse Ortszulagen zur Ausrichtung. In Würdigung der in Verkehrszentren besonders stark einsetzenden Mietpreissteigerungen ist im Herbst 1919 aus dem Schoosse des Personals die Verabfolgung einer angemessenen, nach der Einwohnerzahl abgestuften Nachteuerungszulage verlangt wor-

den. Die daraufhin bewilligten Nachsteuerungszulagen enthielten folgende Ortszulagen:

	für Verheiratete für Ledige	
	Fr.	Fr.
an Orten über 100,000 Einwohner . . . . .	300	200
» » » 50,000 bis 100,000 Einwohner . . . . .	200	135
» » » 5,000 bis 50,000 » . . . . .	100	70

In der Folge ist auf die Differenzierung der Ortszulage nach dem Zivilstande verzichtet worden. Die Abstufung nach der Einwohnerzahl hat man im Jahre 1920 unverändert belassen. Die Ortszulagen betragen damals in den drei Stufen Fr. 500, Fr. 400 und Fr. 300. Das Jahr 1921 brachte eine weitere, vierte Stufe mit Fr. 150 für Orte über 2500 bis 5000 Einwohner. Man war sich von Anfang an darüber klar, dass die Ausrichtung von Ortszulagen auf Grund der Bevölkerungszahlen keinen befriedigenden Ausgleich der Einkommensverhältnisse verwirklichen könne. Die eidgenössischen Räte hatten daher die vollziehenden Behörden ermächtigt, dem Personal an Orten mit nachweisbar besonders teuren Lebensverhältnissen eine Ortszulage auch dann zu gewähren oder sie zu erhöhen, wenn die Bevölkerungszahl die Massnahme an sich nicht gestattet hätte. Die Ausnahmen wurden bald zur Regel. Mangels zuverlässiger Angaben und Unterlagen bekam das Ermessen einen viel zu weiten Spielraum. Man würdigte die Höhenlage, die unmittelbare oder mittelbare Nachbarschaft von grössern Wirtschafts- und Verkehrszentren, ungünstige Wohnverhältnisse, hohe Steueransätze und eine Reihe anderer besonderer Umstände. Es begann eine eigentliche Jagd nach Ortszulagen. Ende 1921 erhielten von rund 69,000 Dienstpflichtigen des Bundes annähernd:

40,000 Ortszulagen von Fr. 400 oder Fr. 500,  
 11,000 eine solche von Fr. 300 und  
 2,500 eine solche von Fr. 150.

Nur knapp ein Viertel des Personales ging ohne Ortszulagen aus. Ein derartiger Zustand konnte unmöglich länger andauern. Es war dringend nötig, andere, bessere Grundlagen zu suchen. An Stelle der früheren vier Ortszulagenstufen wurden dementsprechend auf 1. Januar 1922 deren fünf aufgestellt mit regelmässigen Abständen von je Fr. 100.

Rund 12,500 Dienstpflichtige beziehen seither eine Ortszulage von

		Fr. 100
» 13,500	» eine solche von . . . . .	200
» 8,500	» » » . . . . .	300
» 5,700	» » » . . . . .	400
» 5,800	» » » . . . . .	500

Für die Einreihung der Orte in eine Zulagenstufe sind seit der Neuordnung allein Wohnungsmietpreis und Erwerbssteuern massgebend. Nur für Orte über 1500 m ü. M. können auch die allgemeinen Lebenskosten mitgewürdigt werden. Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Mietzinses wird abgestellt auf die anlässlich der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 erhobenen Mietpreise. Unter Zugrundelegung aller Preise der gebräuchlichsten reinen Mietwohnungen werden Durchschnittspreise ermittelt für eine unmöblierte Wohnung von drei Zimmern und Mansarde oder eine andere Wohnung mit entsprechenden Raumverhältnissen. Der auf diese Weise berechnete Mietpreis vom Jahre 1920 kann für die Bemessung der Ortszulage mit Rücksicht auf seither eingetretene Verteuerung je nach den örtlichen Verhältnissen um höchstens 20 % erhöht werden. Von den zu berücksichtigenden Erwerbssteuern fallen die direkten Steuern in Betracht, die ein festbesoldeter Lediger für ein rohes Einkommen von Fr. 5000 an Kanton und Gemeinde zu entrichten hat. Militärflichtersatz, Kultussteuern, Bürgersteuern, Feuerwehrsteuern und eidgenössische Kriegssteuer werden dabei nicht mitgezählt. Während vorher auf den Arbeitsort des Dienstpflichtigen abgestellt wurde, richtet sich die Ortszulage seit 1. Januar 1922 grundsätzlich nach seinem Wohnorte.

Vom eidgenössischen Personal der grössern Städte wohnten im Frühjahr 1922 beinahe ein Zehntel der Dienstpflichtigen der allgemeinen Bundesverwaltung und fast ein Fünftel aller Dienstpflichtigen der Bundesbahnverwaltung ausserhalb der politischen Gemeinde ihres Arbeitsortes, nämlich:

	Allgemeine Bundesverwaltung		Bundesbahnverwaltung	
	Von der Gesamtzahl	wohnten nicht am Arbeitsorte	Von der Gesamtzahl	wohnten nicht am Arbeitsorte
in Genf . . . . .	1,273	167	756	245
in Lausanne . . . . .	1,063	86	996	109
in Bern . . . . .	4,519	383	1,833	178
in Basel . . . . .	1,808	299	2,060	717
in Luzern . . . . .	682	37	1,054	117
in Zürich . . . . .	2,901	224	3,732	681
in St. Gallen . . . . .	711	20	725	51
	12,902	1216	11,156	2098

Um den in Vororten grosser Städte wohnenden Dienstpflichtigen entgegenzukommen und ihnen die Wohnsitznahme ausserhalb der Verkehrszentren nicht zu erschweren, haben wir ihnen unter bestimmten Voraussetzungen seit 1. Januar 1922 zur Vermeidung gewisser

Härten jährlich Fr. 100 unter dem Titel der Ortszulagen zukommen lassen. Diese auf das Jahr berechnete Massnahme belastet die allgemeine Bundesverwaltung mit rund Fr. 95,000 und die Bundesbahnen mit rund Fr. 190,000.

Zwischen dem Personal mit niedrigen, mittleren und höheren Vorkriegsbesoldungen und zwischen Ledigen und Verheirateten wird im Ausmass der Ortszulagen kein Unterschied gemacht. Die Ortszulagen bewerkstelligen deshalb prozentual ganz ungleichartige Erhöhungen der Vorkriegsbesoldungen. Für die unteren Besoldungsstufen des Bundesbahnpersonals mit gesetzlichen Anfangsbesoldungen von Fr. 1400 bis Fr. 1600 bedeuten beispielsweise die in Zürich oder Bern ausgerichteten Ortszulagen von Fr. 400 und Fr. 500 an und für sich bereits eine Erhöhung der Vorkriegsbesoldungen um 25 % bis 35 %. Die prozentuale Erhöhung der Vorkriegsbesoldungen durch die gleichbleibenden Ortszulagen sinkt naturgemäss mit dem Steigen der ersteren. Sie beträgt in Zürich oder Bern für Vorkriegsbesoldungen von Fr. 3000 bis Fr. 4000 noch 10 % bis 16 %, für solche von Fr. 10,000 nur noch 4 bis 5 %. Die ausserordentliche Verteuerung der Wohnungsmietpreise und die Zunahme der für ein bestimmtes Einkommen zu leistenden Erwerbssteuern wird daher durch das Mittel der Ortszulagen dem Personal der untern Besoldungsklassen verhältnismässig viel wirksamer gemildert als den mittleren und oberen Beamten. Die Ortszulagen bilden für die Grosszahl der Dienstpflichtigen und jedenfalls für die etwa  $\frac{2}{3}$  des Gesamtbestandes ausmachenden Bezüger von Vorkriegsbesoldungen unter Fr. 8000 — neben den Grundzulagen — ein besonderes und wesentliches Element des Teuerungsausgleiches. Daran ist zu erinnern, wenn für die Aufstellung der massgebenden Indices zur Bemessung der Grundzulagen auf Berechnungen der Gesamtteuerung gegenüber 1912/14 für grössere Orte oder Städte hingewiesen wird. Nicht mit den Grundzulagen allein will dem Personal an solchen Orten die Teuerung ausgeglichen werden. Die Ortszulagen sind für den nämlichen Zweck bestimmt. Sie sollen im besonderen überall dort den Ausgleich ergänzen, wo der Teuerungsindex infolge starker Zunahme der Steuerbeträge für ein bestimmtes Realeinkommen und infolge ausserordentlicher Verteuerung der Wohnmietpreise den angenommenen Durchschnittsindex übersteigen.

Bei der letzten Beratung des Teuerungszulagengeschäftes ist im Nationalrate die Frage aufgeworfen worden, ob nicht im Ausmass der Ortszulagen zwischen Ledigen und Verheirateten ein Unterschied zu machen, d. h. die Ortszulage für Ledige angemessen herabzusetzen sei. Wir sind zum Schlusse gekommen, dass sich eine unterschiedliche Behandlung von Ledigen und Verheirateten in der Aus-

richtung der Ortszulagen rechtfertige. Wie bereits erwähnt, ist die Ortszulage u. a. dazu bestimmt, die aus aussergewöhnlicher Wohnungsverteuerung entstehende Belastung eines Dienstpflichtigen zu mildern. Im allgemeinen wird der Verheiratete von der Wohnungsteuer empfindlicher getroffen als der Ledige, der nur für die Kosten der Zimmermiete aufzukommen hat. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass die Ortszulage unabhängig von der Höhe der Besoldungen ausgerichtet wird. Sie ist daher, wie bereits gesagt, verhältnismässig grösser für das Personal mit niedrigeren Besoldungen und Löhnen, zu dem die Mehrzahl der Ledigen gehört.

Wir empfehlen folgende Festsetzung:

	für Ledige	für Verheiratete
	Fr.	Fr.
erste Stufe . . . . .	60	100
zweite » . . . . .	150	200
dritte » . . . . .	200	300
vierte » . . . . .	250	400
fünfte » . . . . .	300	500

In Anpassung an diese neuen Verhältnisse beabsichtigen wir, die auf Seite 223 hiervoor erwähnte besondere Ortszulage in Vororten von Städten von Fr. 100 für Ledige auf Fr. 50 herabzusetzen.

### 3. Die Kinderzulagen.

Kinderzulagen sind dem Bundespersonal erstmals im Jahre 1916 ausgerichtet worden. Ihr Ausmass hat mehrere Wandlungen durchgemacht, ebenso die Abgrenzung der Bezugsberechtigung nach dem Alter der Kinder und nach der Höhe der massgebenden Vorkriegsbesoldung des Dienstpflichtigen. Die Wandlungen sind aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich:

Jahr	Höhe der Zulage für jedes Kind	Massgebende Altersgrenze, Jahre	Volle	Gänzlicher
			Kinderzulage bis zu massgebenden Vorkriegsbesoldungen von	Wegfall der Zulage bei Vorkriegsbesoldungen von
	Fr.		Fr.	Fr.
1916 . . . . .	18.75	16	3999	4000
1917 . . . . .	50.—	16	3999	6001
1918 . . . . .	150.—	18	4500	6401
1919 . . . . .	180.—	18	4500	6401
1920 . . . . .	180.—	18	5000	6701
1921 . . . . .	180.—	18	5000	6701
1922 1. Halbjahr . . .	150.—	16	5000	6401
seit 1. Juli 1922 . . .	150.—	18	5000	6201

Insgesamt ist mit rund 88,000 Kindern des Personals der allgemeinen Bundesverwaltung und 55,000 Kindern des Personals der Bundesbahnverwaltung, zusammen also mit rund 88,000 Kindern zu rechnen. Ein kleiner Teil darunter ist nicht zur vollen Zulage von Fr. 150 berechtigt. Die Ausgaben für Kinderzulagen betragen im Jahre 1922 bei der allgemeinen Bundesverwaltung rund. . . . Fr. 4,700,000  
 » » Bundesbahnverwaltung . . . . » 7,600,000

---

zusammen rund Fr. 12,300,000

Infolge Erhöhung der Altersgrenze seit 1. Juli 1922 von 16 auf 18 Jahre dürfte sich die Gesamtausgabe für Kinderzulagen im Jahre 1923 auf ungefähr Fr. 12,900,000 belaufen.

Für Kinder unter 18 Jahren, die einen Arbeitslohn oder aus einer vom Bunde unterstützten Versicherungskasse eine Rente beziehen, fällt der Anspruch auf Kinderzulagen weg, sobald der Arbeitslohn oder die Rente oder beide zusammen Fr. 50 im Monate oder mehr betragen.

Die Kritik, welche hinsichtlich des Ausmasses der Kinderzulagen bei der letztmaligen und bei frühern Beratungen der Teuerungszulagen laut wurde, veranlasste uns zur Prüfung der Frage, ob nicht auch eine etwelche Einschränkung der Kinderzulage gerechtfertigt sei. Die gleiche Frage hat uns bei der Aufstellung des Entwurfes zu einem neuen Besoldungsgesetz beschäftigt. Nach Abwägung aller Verhältnisse möchten wir Ihnen empfehlen, den Ansatz von Fr. 150 auf Fr. 120 herabzusetzen.

## Übersicht 7.

**Anzahl der Dienstpflichtigen mit Kindern unter 18 Jahren**  
 (Stand Frühjahr 1922)  
 und Wirkung der vorgeschlagenen Herabsetzung der Kinderzulage.

Zahl der Kinder	Anzahl der Dienstpflichtigen mit Kindern unter 18 Jahren			Herabsetzung der Kinderzulage, auf ein ganzes Jahr berechnet		
	Allgemeine Bundesverwaltung	Bundesbahverwaltung	Zusammen	von Fr.	auf Fr.	Unterschied Fr.
1	5,800	8,400	14,200	150	120	30
2	4,500	7,000	11,500	300	240	60
3	2,300	4,000	6,300	450	360	90
4	1,180	2,040	3,220	600	480	120
5	550	1,050	1,600	750	600	150
6	260	560	820	900	720	180
7	140	250	390	1,050	840	210
8	70	120	190	1,200	960	240
9	32	48	75	1,350	1080	270
10	15	16	31	1,500	1200	300
11	9	5	14	1,650	1320	330
12	2	3	5	1,800	1440	360

#### 4. Die Garantiebezüge.

Die unter Ziffern 1, 2 und 3 hiervoor besprochene, seit 1. Juli 1922 gültige Ordnung für die Ausrichtung der Grund-, Orts- und Kinderzulagen betrifft den ordentlichen Zulagenanspruch jedes einzelnen Dienstpflichtigen. Sie findet restlos Anwendung auf die verhältnismässig wenigen seither neu in den Bundesdienst eingetretenen Arbeitskräfte. Besondere Verhältnisse walten ob für das Personal, das schon vor dem 1. Juli 1922 im Bundesdienste gestanden hat. Die Neuordnung der Orts- und Kinderzulagen auf 1. Januar 1922, sowie namentlich die Umgestaltung der Grundzulagen auf 1. Juli 1922 hätten zum Teil Abzüge von den bis dahin ausbezahlten Teuerungszulagen bis zu Fr. 1000 und darüber im Jahre zur Folge gehabt. Am empfindlichsten wären die Dienstpflichtigen mit niedrigem Einkommen betroffen worden, und von diesen in erster Linie derjenige Teil, der in Orten wohnhaft ist, für welche eine ungünstigere Einreihung Platz gegriffen hat. Die jeweiligen Übergangsbestimmungen verteilten des-

wegen die Abzüge mit bestimmten Höchstmassen auf mehrere aufeinanderfolgende Zeitabschnitte. Vom Dezember 1921 zum Januar 1922 durften die Teuerungszulagenbeträge eines Dienstpflichtigen um höchstens Fr. 40 monatlich gekürzt werden. Was dank dieser Bestimmung dem Personal über den ordentlichen Anspruch hinaus noch blieb, ist als Garantiebezug bezeichnet worden. Die Zahl derjenigen Dienstpflichtigen, die im Monate Februar 1922 im Genusse solcher Garantiebezüge gestanden haben, betrug 777 bei der allgemeinen Bundesverwaltung mit rund Fr. 19,000 und 250 bei der Bundesbahnverwaltung mit rund Fr. 16,000.

Vom Abbau der Teuerungszulagen auf 1. Januar 1922 sind einmal nur jene Dienstpflichtigen betroffen worden, die Kinder hatten, also etwas mehr als die Hälfte des Personals. Der monatliche Abzug betrug Fr. 2. 50 für jedes Kind. Sodann erstreckte sich der Abbau der Ortszulagen wiederum nur auf einen kleinen Teil des Personals. Unberührt blieben vor allem die rund 16,000 Dienstpflichtigen, die schon vorher keine Ortszulagen erhalten hatten, und ferner das Personal an Orten, deren Einreihung in die Zulagenstufen unverändert geblieben ist, wie z. B. Bern mit rund 5800 Dienstpflichtigen. Die rund 5700 Dienstpflichtigen in Zürich büsst unter diesem Titel je Fr. 8. 35 im Monate ein. Mehr als ein Drittel des gesamten Personals blieb von der Neuregelung der Ortszulagen gänzlich unberührt, und ein weiteres Drittel hat seither an Ortszulagen Fr. 8. 35 oder Fr. 16. 65 im Monate weniger erhalten. Für annähernd 15 % des gesamten Personals betrug der Lohnabbau auf 1. Januar 1922 Fr. 20 bis Fr. 40 monatlich; für reichlich 85 % blieb die monatliche Herabsetzung entweder unter dem Betrage von Fr. 20 oder es trat eine Kürzung der Bezüge überhaupt nicht ein. Die Notwendigkeit des stufenweisen Lohnabbaues für das bereits im Bundesdienste stehende Personal wurde besonders dringend vom 1. Juli 1922 hinweg. Ihr ist in der Weise Rechnung getragen worden, dass die Abzüge von den im Juni ausbezahlten Lohnsummen folgende monatliche Beträge nicht übersteigen durften:

Fr. 10	für die Monate	Juli und August	1922,
» 20	»	»	September und Oktober 1922,
» 30	»	»	November und Dezember 1922,
» 40	»	»	Januar bis März 1923,
» 50	»	»	April bis Juni 1923.

Seit 1. Januar 1922 konnte für wenige extreme Fälle die höchstzulässige Herabsetzung Fr. 90 monatlich oder Fr. 1080 jährlich ausmachen.

Etwa 1400 Dienstpflichtige beziehen heute dank mildernder Übergangsbestimmungen der letzten Bundesbeschlüsse noch Teuerungszulagen, die über das Mass des ordentlichen Anspruches hinausgehen. Diese überschreitenden Beträge, Garantiebezüge genannt, beliefen sich im April 1923

in 460 Fällen bis auf	Fr. 5 monatlich
» 840 » auf Fr. 5—10	»
» 350 » » Fr. 10—15	»
» 110 » » Fr. 15—20	»
» 140 » » mehr als Fr. 20 monatlich.	

Auf ein ganzes Jahr berechnet, machten die im April 1923 ausbezahlten Garantiebezüge folgende Summen aus:

bei der allgemeinen Bundesverwaltung rund	Fr. 130,000
bei der Bundesverwaltung rund	Fr. 50,000.

Schon allein Rücksichten auf diese verhältnismässig freilich wenig zahlreichen, aber gerade die untersten Besoldungsstufen betreffenden Fälle würden es rechtfertigen, die Teuerungszulagen auf 1. Juli 1923 nicht mit einem Schlage auf der ganzen Linie auf das grundsätzlich bestimmte Mass herabzusetzen. Dazu kommt nun noch, dass die vorgeschlagene Änderung der Kinderzulage, wie der Übersicht 7 entnommen werden kann, für kinderreiche Familien eine fühlbare Einbusse bedeutet. Die im Beschlussentwurf enthaltene Herabsetzung der Zuschläge zum vollen Teuerungsausgleiche wirkt zusammen mit der Änderung der Orts- und Kinderzulagen individuell je nach dem Besoldungs- und Familienstande des Betroffenen sehr verschieden. In manchen Einzelfällen können unsere Vorschläge Abzüge im Gefolge haben, die ohne einen stufenweisen Übergang nicht erträglich wären. Gleich wie es für das zweite Halbjahr 1922 geordnet war, sieht der Beschluss deshalb auch diesmal drei Abbaustufen vor. Auf ein ganzes Jahr berechnet, kann ein Angestellter bei diesem Vorgehen im Einzelfalle eine Herabsetzung seiner Bezüge um höchstens Fr. 360 erleiden. Für jeden Dienstpflichtigen beschränkt sich die auf das zweite Halbjahr 1923 berechnete wirkliche Lohn einbusse bei Anwendung der in Art. 6 des Beschlussentwurfes vorgeschlagenen Übergangsbestimmung auf höchstens Fr. 120.

### III. Finanzielle Wirkungen.

Die nachfolgenden Darstellungen geben über die Personalkosten im Jahre 1922 Aufschluss.

1. Besoldungen, Löhne und Teuerungszulagen :	Allgemeine Bundes- verwaltung rund Fr.	Bundesbahn- verwaltung rund Fr.	Zusammen rund Fr.
a. Besoldungen und Löhne (mit Einschluss der versicherten Nebenbezüge des S. B. B.- Personals) . . . . .	95,350,000	98,450,000	193,800,000
b. Teuerungszulagen:			
Grundzulagen . . . . .	63,150,000	78,200,000	141,350,000
Ortszulagen . . . . .	6,400,000	5,600,000	12,000,000
Kinderzulagen . . . . .	4,700,000	7,600,000	12,300,000
Garantiebezüge . . . . .	1,000,000	1,300,000	2,300,000
im ganzen . . . . .	75,250,000	92,700,000	167,950,000
Summe der Besoldungen, Löhne und Teuerungszulagen . . . .	170,600,000	191,150,000	361,750,000
<b>2. Übrige Personalausgaben :</b>			
Alters-, Hinterbliebenen- und Krankenfürsorge . . . . .	11,100,000	15,350,000	26,450,000
Unfallversicherung . . . . .	930,000	3,250,000	4,180,000
Dienstkleider . . . . .	2,100,000	3,500,000	5,600,000
Nicht versicherte Nebenbezüge des Zugs- und Lokomotivper- sonals S. B. B. . . . .	—	3,700,000	3,700,000
Taggelder und Reiseentschädi- gungen, Nachtdienstvergütun- gen, Überstunden und andere Personalausgaben . . . . .	8,420,000	4,000,000	12,420,000
	22,550,000	29,800,000	52,350,000
<b>Gesamttotal der Personalkosten im Jahre 1922 . . . . .</b>	<b>193,150,000</b>	<b>220,950,000</b>	<b>414,100,000</b>
Das entsprechende Gesamttotal betrug im Jahre 1921 . . . .	212,600,000	240,900,000	453,500,000

Die Summe der Teuerungszulagen machte im Jahre 1922

bei der allgemeinen Bundesverwaltung	78,9 %
bei der Bundesbahnverwaltung . . . . .	94,2 %
bei beiden zusammen . . . . .	86,5 %

der Besoldungen und Löhne aus.

## Der Personalbestand betrug im Jahresdurchschnitte:

	1921	1922	
bei der allgemeinen Bundesverwaltung	33,629	32,316	Arbeitskräfte
bei der Bundesbahnverwaltung . . . . .	88,426	86,873	„
Zusammen	<u>72,055</u>	<u>69,189</u>	Arbeitskräfte

Als Ergebnis der auf 1. Juli 1922 grundsätzlich beschlossenen Neuregelung der Grundzulagen und des seit 1. Januar 1923 auf Grund Ihres Beschlusses vom 21. Dezember 1922 weitergeführten Abbaues der Garantiebezüge werden im Jahre 1923 gegenüber 1922, und gemessen am Personalbestande von 1922, folgende Minderausgaben eintreten:

	Allgemeine Bundes- verwaltung	Bundesbahn- verwaltung	Zusammen
	rund Fr.	rund Fr.	rund Fr.
an Grundzulagen . . . . .	3,300,000	5,000,000	8,300,000
an Garantiebezügen . . . . .	800,000	1,100,000	1,900,000
	<u>4,100,000</u>	<u>6,100,000</u>	<u>10,200,000</u>
Hiervon sind abzuziehen die Mehrausgaben infolge Erhöhung der Altersgrenze für den Kinderzulagenanspruch von 16 auf 18 Jahre . . . . .	200,000	400,000	600,000
	<u>3,900,000</u>	<u>5,700,000</u>	<u>9,600,000</u>

Bei Annahme des Beschlusses ergibt sich für das zweite Halbjahr 1923 eine Minderausgabe:

an Grundzulagen von . . . . .	600,000	700,000	1,300,000
an Ortszulagen » . . . . .	200,000	200,000	400,000
an Kinderzulagen » . . . . .	400,000	700,000	1,100,000

Unter dieser Voraussetzung wird die im laufenden Jahre zu erzielende Minderausgabe an Teuerungszulagen gegenüber 1922 betragen . . . . .

	<u>5,100,000</u>	<u>7,300,000</u>	<u>12,400,000</u>
--	------------------	------------------	-------------------

Auf ein kommendes ganzes Kalenderjahr berechnet, werden unsere im Beschlussentwurf enthaltenen Vorschläge folgende Minderausgabe gegenüber heute ermöglichen:

	Allgemeine Bundes- verwaltung	Bundesbahn- verwaltung	Zusammen
	rund Fr.	rund Fr.	rund Fr.
an Grundzulagen . . . . .	1,300,000	1,600,000	2,900,000
an Ortszulagen . . . . .	500,000	500,000	1,000,000
an Kinderzulagen . . . . .	1,000,000	1,600,000	2,600,000
im ganzen	<u>2,800,000</u>	<u>3,700,000</u>	<u>6,500,000</u>

#### IV. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Beschlussentwurfes.

##### *Zu Art. 1.*

Der Beschlussentwurf enthält nur die grundlegenden Bestimmungen über das Ausmass der Grund-, Orts- und Kinderzulagen, die Übergangsordnung und das Verhältnis zu den Versicherungskassen des Bundes. Die ausführliche Wiedergabe aller übrigen erstmals im Bundesbeschlusse vom 1. Juli 1922 aufgestellten Grundsätze, die unverändert weiter gelten sollen, halten wir für entbehrlich.

##### *Zu Art. 2.*

Absatz 3. Wir gestatten uns, auf unsere Ausführungen unter Abschnitt II, Ziffer 1, Seite 220, hiervoor hinzuweisen.

Absatz 4. Mit einem Zuschlage von 40 % zum vollen Ausgleiche der Teuerung würde sich die Grundzulage für den niedrigsten Besoldungsansatz von Fr. 1400 beim Teuerungsindex 70 gegenwärtig auf Fr. 1372 belaufen. Dieser Betrag ist nach Massgabe der Bundesbeschlüsse vom 1. Juli und 21 Dezember 1922 für die ständig und ausschliesslich im Bundesdienste beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter auf Fr. 1400 aufgerundet worden. Bei einem Zuschlage von 35 % zum vollen Ausgleiche der Teuerung ergibt sich für den Besoldungsansatz von Fr. 1400 eine Grundzulage von Fr. 1323. Besondere Rücksichten, diesen Betrag aufzurunden, bestehen heute um so weniger, als er in der Hauptsache nur für wenige, neu in den Bundesdienst eintretende Arbeitskräfte in Betracht fällt. Wir nehmen daher von der Aufstellung einer erhöhten Minimalgrundzulage Umgang.

*Zu Art. 3.*

Es hat die Meinung, dass Verwitwete und Geschiedene, die nicht eigenes Licht und Feuer führen, die Ortszulage für Ledige erhalten sollen. Von einer besonderen Behandlung der Ledigen, die einer Unterstützungspflicht gegenüber Angehörigen nachkommen, möchten wir nicht zuletzt wegen Schwierigkeiten der praktischen Abgrenzung Umgang nehmen. Der Unterschied zwischen der Ortszulage für Ledige und für Verheiratete stellt sodann nicht eine Familienzulage für letztere dar, sondern er soll in der Hauptsache einen gewissen Ausgleich für vermehrte Wohnungsausgaben in grösseren Orten und Städten bewerkstelligen.

Vom Personal der allgemeinen Bundesverwaltung sind etwa 30 %, von demjenigen der Bundesbahnverwaltung etwa 20 % ledig. Das ledige Personal macht, im ganzen genommen, ziemlich genau ein Viertel des Gesamtbestandes aus.

*Zu Art. 5.*

Der erste Absatz entspricht der bisherigen Praxis. Diese Bestimmung ist hauptsächlich von Bedeutung für das Lokomotiv- und Zugpersonal der Bundesbahnen. Die festen Nebenbezüge bilden dort einen nicht unwesentlichen Bestandteil der Besoldung. Sie sind, im Gegensatz zu den veränderlichen Nebenbezügen (Kilometergeldern, Fahrdienstvergütungen, Biletprämien), in Jahresbeträgen festgesetzt und werden mit den Gehältern ausgerichtet. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass auch ein Teil der veränderlichen Nebenbezüge als zum ständigen Einkommen des Lokomotiv- und Zugpersonals gehörend zu betrachten ist, werden die mit Reglement vom Jahre 1913 festgesetzten festen Nebenbezüge nicht nur zu 100 %, sondern zu 150 % in den bei der Pensions- und Hilfskasse versicherten Jahresverdienst einbezogen. Der Wert dieser seit 1913 nominell unverändert gebliebenen Lohnbestandteile hat sich mit der abnehmenden Kaufkraft des Geldes entsprechend vermindert. Aus diesem Grunde wurden, wo immer bei Ermittlung von Teuerungszulagen auf die Höhe der Besoldung oder des Lohnes abgestellt wird, die festen Nebenbezüge in dem bei der Pensionskasse versicherten Masse mitberücksichtigt.

Das gleiche geschah bis anhin mit dem Werte des Anspruches auf kostenfreie Unterkunft der Angehörigen des Grenzwachtkorps der Zollverwaltung. Gemäss Art. 18 der Verordnung vom 12. Juni 1911 über die Organisation der Zollverwaltung <sup>1)</sup> haben die Grenzwacht-

<sup>1)</sup> *Gesetzsammlung*, Bd. XXVII, S. 242.

unteroffiziere, Grenzwächter und Grenzwachtrekruten für ihre Person Anspruch auf kostenfreie Unterkunft, oder, wenn eine solche von der Zollverwaltung in Ermangelung geeigneter Lokalitäten nicht angewiesen werden kann, auf eine entsprechende Entschädigung. Die Zollverwaltung gewährte, gestützt hierauf, nach einer im Mai 1922 gemachten Erhebung 547 ledigen und 720 verheirateten Dienstpflichtigen des Grenzwachtkorps, im ganzen also 1267 Mann, für ihre Person unentgeltliche Unterkunft. 81 ledigen und 261 verheirateten Angehörigen des Grenzwachtkorps konnte die Zollverwaltung mangels geeigneter Lokalitäten keine Unterkunft in natura anweisen. Diese 342 Mann haben sich privat einzumieten und erhalten dafür eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Barentschädigung. Im Jahre 1922 machte die letztere rund Fr. 75,000 oder auf den Kopf durchschnittlich rund Fr. 220 aus. Nicht ganz  $\frac{4}{5}$  des Grenzwachtkorps geniessen somit über ihre verordnungsmässigen Besoldungen hinaus für ihre Person den Vorteil der kostenfreien Unterkunft in natura, und etwas mehr als  $\frac{1}{5}$  erhalten eine den heutigen Verhältnissen angepasste Barentschädigung.

Da der Anspruch des Grenzwachtpersonals auf kostenfreie Unterkunft, gewissermassen wie die festen Nebenbezüge der Lokomotiv- und Zugsangestellten, einen Besoldungsbestandteil darstellt, wird er seit Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter einheitlich mit einem auf Fr. 800 geschätzten Werte in den anrechenbaren Jahresverdienst einbezogen. Vom gleichen Zeitpunkte hinweg wird dieser Betrag für die Ermittlung der Grundzulagen zur massgebenden Besoldung geschlagen, weil nach Massgabe der Bundesbeschlüsse über Teuerungszulagen die versicherten Nebenbezüge für die Zulagenberechnung mitzuberücksichtigen sind. Dieses Verfahren darf, weil ungerechtfertigt, nicht länger geduldet werden. Im Gegensatz zu den festen Nebenbezügen des Bundesbahnpersonals ist der Realwert des Wohnungsanspruches für das Grenzwachtkorps seit 1912/14 völlig unverändert geblieben. Nach wie vor geniessen beinahe  $\frac{4}{5}$  aller Angehörigen des Grenzwachtkorps für ihre Person den für sie vollständig gleichwertig gebliebenen Vorteil in Form der tatsächlichen kostenfreien Unterkunft. Nach wie vor wird dem andern Fünftel als Ersatz eine den Orts- und Zeitverhältnissen angepasste Barentschädigung verabfolgt. In beiden Fällen ist es somit nicht der Dienstpflichtige, sondern der Arbeitgeber, der eine allfällige Verteuerung der Kosten des aus dienstlichen Gründen zugestandenen unentgeltlichen Wohnungsanspruches trägt. Es fehlt somit jeder Grund, für den Wert des Anspruches auf kostenfreie Unterkunft noch Teuerungszulagen auszurichten, wie dies teilweise seit 1. Januar

1921 und in erhöhtem Masse seit 1. Juli 1922 geschieht. Der zweite Absatz von Art. 5 des vorliegenden Beschlusentwurfes beseitigt die bisherige fehlerhafte Berechnungsweise der Grundzulagen für das Grenzwachtkorps. Die grosse Mehrheit der ungefähr 1600 Betroffenen wird als Folge dieser neuen Vorschrift an Grundzulagen auf das Jahr berechnet etwa Fr. 150 einbüßen.

*Zu Art. 6.*

Wir gestatten uns, auf unsere Bemerkungen unter Abschnitt II, Ziffer 4, hervor hinzuweisen. Inhaltlich deckt sich die Bestimmung in Art. 6 des Beschlusentwurfes mit Art. 11 Ihres Beschlusses vom 1. Juli 1922.

*Zu Art. 7.*

Dem Sinne und Zwecke nach entspricht diese Bestimmung genau derjenigen im Art. 5 des Bundesbeschlusses über die Teuerungszulagen vom 21. Dezember 1922. Damit soll verhindert werden, dass ein Dienstpflichtiger bei allfälliger Beförderung auch dann ungeschmälert die aus ihr fliessende Besoldungserhöhung erhält, wenn seine Bezüge das grundsätzlich bestimmte Mass dank einer Übergangsbestimmung bereits übersteigen. Desgleichen dürfen bei Zunahme der Kinderzahl oder bei Erhöhung der Ortszulage infolge Einreihung einer Ortschaft in eine höhere Zulagenstufe die Bezüge eines Dienstpflichtigen nur so weit erhöht werden, als der neu erwachsende Anspruch nicht schon durch einen allfälligen Garantiebezug gedeckt ist. In allen diesen Fällen muss bei sich bietenden Gelegenheiten der Garantiebezug zuerst aufgezehrt werden, bevor eine Erhöhung der Barbezüge zulässig ist.

*Zu Art. 8.*

Absatz 1. Als Folge der bisherigen Teuerungszulagenbeschlüsse gehören gegenwärtig nicht nur die Grundzulagen, sondern in gewissen, verhältnismässig wenigen Fällen auch noch Garantiebezüge zum anrechenbaren Jahresverdienste der Versicherten und Spareinleger einer der Versicherungskassen des Bundes. Von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, wird das Mass der Teuerungszulagen durch die Anwendung dieses Beschlusses vom 1. November 1923 hinweg durchweg die grundsätzlich beschlossene Höhe erreichen. Die Gründe, die seinerzeit für die Mitversicherung bestimmter Garantiebezüge gesprochen haben, fallen mit dem Verschwinden derselben dahin. Grundsätzlich hatte es überhaupt von allem Anfang an die Meinung, dass neben den festen Besoldungen und Bezügen von den Teue-

rungszulagen nur die Grundzulagen mitversichert sein sollen. Diesem Grundsatz wird Art. 8 nunmehr restlos gerecht.

Absatz 2. Es würde dem Sinne der Kassenstatuten widersprechen, wenn bei einem allgemeinen Lohnabbau es in das Ermessen des Einzelnen gestellt bliebe, für einen höheren als den wirklichen Lohn versichert zu bleiben oder nicht. Die beiden in diesem Absatze erwähnten Bestimmungen der Statuten der Versicherungskassen sind seinerzeit für Einzelfälle aufgestellt worden, bei denen individuelle Lohnherabsetzungen Platz greifen. Es wäre widersinnig und ist übrigens vom Personal auch nie beansprucht worden, den Betrag des versicherten Jahresverdienstes auf einem früheren, für höhere Lebenshaltungskosten berechnet gewesenen Stande zu halten.

\* \* \*

## V. Verhältnis des Personalbestandes und der Ausgaben für Besoldungen und Teuerungszulagen der Jahre 1913, 1921, 1922 und 1923.

1. Der Personalbestand betrug:

		bei der allgemeinen Bundes- verwaltung	bei der Bundesbahn- verwaltung	Zusammen
im Jahresdurchschnitte	1913	28,576	37,683	66,259
»	1921	33,629	38,426	72,055
»	1922	32,316	36,873	69,189
im März . . . . .	1923	31,871	35,544	67,415

2. Ausgaben für Besoldungen und Löhne (SBB einschliesslich feste Nebenbezüge):

		bei der allgemeinen Bundes- verwaltung rund Fr.	bei der Bundesbahn- verwaltung rund Fr.	Zusammen rund Fr.
im Jahre	1913	76,960,000	99,400,000	176,360,000
»	1921	96,560,000	96,990,000	193,550,000
»	1922	95,350,000	96,570,000	191,920,000
»	1923	94,000,000	93,100,000	187,100,000

(Personalbestand vom Monat März 1923.)

## 3. Ausgaben für Teuerungszulagen:

		bei der allgemeinen Bundes- verwaltung	bei der Bundesbahn- verwaltung	Zusammen
		rund Fr.	rund Fr.	rund Fr.
im Jahre	1913	—	—	—
»	1921	88,690,000	110,300,000	198,990,000
»	1922	75,250,000	92,700,000	167,950,000
»	1923*	69,100,000	82,100,000	151,200,000

## 3a. Prozentsätze der Teuerungszulagen von den Besoldungen und Löhnen:

		bei der allgemeinen Bundes- verwaltung	bei der Bundesbahn- verwaltung	Zusammen
		rund	rund	rund
im Jahre	1913	—	—	—
»	1921	92 %	113 %	102 %
»	1922	78 %	95 %	87 %
»	1923*	73 %	88 %	80 %

## 3b. Durchschnittliche Teuerungszulagen auf den Kopf berechnet:

		bei der allgemeinen Bundes- verwaltung	bei der Bundesbahn- verwaltung	Zusammen
		Fr.	Fr.	Fr.
im Jahre	1913	—	—	—
»	1921	2637	2870	2761
»	1922	2328	2514	2427
»	1923*	2168	2309	2242

## 3c. Durchschnittliche Teuerungszulagen auf den Kopf berechnet in Verhältniszahlen gegenüber 1921 (1921 = 100):

		bei der allgemeinen Bundes- verwaltung	bei der Bundesbahn- verwaltung	Zusammen
		rund	rund	rund
im Jahre	1921	100	100	100
»	1922	88	87	87
»	1923*	82	80	81

\* Den Berechnungen für das Jahr 1923 wurden der Personalbestand vom Monat März 1923 und die Annahme der vorgeschlagenen Änderungen zugrunde gelegt.

## 4. Summe der Besoldungen oder Löhne und Teuerungszulagen:

		bei der allgemeinen Bundes- verwaltung	bei der Bundesbahn- verwaltung	Zusammen
		rund Fr.	rund Fr.	rund Fr.
im Jahre	1913	76,960,000	99,400,000	176,360,000
»	1921	185,250,000	207,290,000	392,540,000
»	1922	170,600,000	189,270,000	359,870,000
»	1923*	163,100,000	175,200,000	338,300,000

## 4a. Durchschnittliches Einkommen (Besoldung oder Lohn und Teuerungszulagen) auf den Kopf berechnet:

		bei der allgemeinen Bundes- verwaltung	bei der Bundesbahn- verwaltung	Zusammen
		Fr.	Fr.	Fr.
im Jahre	1913	2698	2687	2661
»	1921	5508	5394	5447
»	1922	5279	5133	5201
»	1923*	5117	4929	5018

## 4b. Durchschnittliches Einkommen (Besoldung oder Lohn und Teuerungszulagen) auf den Kopf berechnet in Verhältniszahlen gegenüber 1913:

		bei der allgemeinen Bundes- verwaltung	bei der Bundesbahn- verwaltung	Zusammen
		rund	rund	rund
im Jahre	1913	100	100	100
»	1921	204	204	204
»	1922	196	194	195
»	1923*	190	186	188

\* Den Berechnungen für das Jahr 1923 wurden der Personalbestand vom Monat März 1923 und die Annahme der vorgeschlagenen Änderungen zugrunde gelegt.

## VI. Verhältnis zwischen Personalkosten und Fahrleistungen der Bundesbahnen.

Im Schosse der nationalrätlichen Kommission zur Beratung der Teuerungszulagen für die erste Hälfte des Jahres 1923 ist im Dezember 1922 der Wunsch geäußert worden, es möchte in einer nächsten Botschaft des Bundesrates betreffend die Teuerungszulagen Auskunft über das Verhältnis zwischen Personalausgaben und Fahrleistungen der Bundesbahnen während der Jahre 1913 bis 1922 gegeben werden. Wir kommen diesem Wunsche nach, indem wir aus einer entsprechenden Vernehmlassung der Generaldirektion der Bundesbahnen nachstehende Übersichten und Bemerkungen folgen lassen.

Die Entwicklung des Personalbestandes (ohne Bahnbau) gestaltete sich seit 1913 wie folgt:

### Personalbestand im Jahresdurchschnitt.

	Jahr	Allgemeine Verwaltung	Unterhalt u. Bewachung d. Bahn	Stations- und Zugsbegleitung	Fahr- und Werkstätte-dienst	Hilfsbetriebe und Nebengeschäfte	Betriebs-bene Linien	Total Betriebspersonal
	1913	911	8113	17,067	5853	5070	266	37,280
	1914	917	7710	17,183	5950	5227	268	37,255
	1915	885	7188	16,591	5605	5276	250	35,745
	1916	858	7190	16,429	5510	5052	192	35,231
	1917	849	6950	16,473	5443	4885	111	34,711
	1918	845	6802	16,521	5366	4797	66	34,397
inbegriffen der Zuwachs durch die Verstaatlichung der T. T. B. und W. R., welcher beträgt		(3)	(35)	(69)	(38)	(17)	—	(157)
	1919	860	7373	17,198	5472	5151	65	36,119
	1920	874	7567	18,502	5870	5603	73	38,489
	1921	865	6786	17,686	5726	5728	37	36,828
	1922	831	6345	17,344	5112	5522	25	35,179
inbegriffen der Zuwachs durch die Verstaatlichung der S. T. B., welcher beträgt. . . . .		(3)	(64)	(131)	(26)	(36)	—	(260)

## Personalbestand im Jahresdurchschnitt (1913 = 100).

Jahr	Allgemeine Verwaltung	Unterhalt und Bewachung der Bahn	Stationsdienst und Zugsbegleitung	Fahr- und Werkstätte-dienst	Hilfsbetriebe und Nebengeschäfte	Betrie-bene Linien	Total Betriebspersonal
1913	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1914	100,7	95,0	100,7	101,6	103,1	100,8	99,9
1915	97,1	88,0	97,2	95,3	104,1	94,0	95,9
1916	94,2	88,6	96,3	94,1	99,6	72,2	94,5
1917	93,2	85,7	96,5	93,0	96,4	41,7	93,1
1918	92,8	83,8	96,8	91,7	94,6	24,8	92,3
1919	94,4	90,9	100,8	93,5	101,6	24,4	96,9
1920	95,9	93,3	108,4	100,3	110,5	27,4	108,2
1921	95,0	83,6	103,6	97,8	113,0	13,9	98,8
1922	91,2	78,2	101,6	87,3	108,9	9,4	94,4

Gegenüber dem letzten Vorkriegsjahre hat sich der Personalbestand im Jahre 1922 um 5,6 % vermindert.

Die Entwicklung der Personalkosten, umfassend die Besoldungen, Löhne, Teuerungszulagen, Dienstkleider, Nebenbezüge, Nachtdienstentschädigungen und Verschiedenes, gestaltete sich für das in den voranstehenden Übersichten aufgeführte Personal wie folgt:

## Personalkosten.

Jahr	Allgemeine Verwaltung	Unterhalt und Bewachung der Bahn	Stationsdienst und Zugsbegleitung	Fahr- und Werkstätte-dienst	Hilfsbetriebe und Nebengeschäfte	Total
1913	4,014,513	15,312,086	45,770,720	19,195,104	10,848,001	95,140,424
1914	3,979,013	14,366,175	45,630,711	18,978,631	10,803,052	93,757,582
1915	3,423,643	13,225,601	43,198,917	17,775,262	10,630,134	88,253,537
1916	3,512,074	13,982,234	46,122,631	18,708,558	10,880,853	93,206,350
1917	3,814,799	17,099,164	54,787,778	21,151,633	13,523,542	110,376,916
1918	4,692,300	23,007,677	72,060,464	26,893,900	17,252,887	143,907,228
1919	6,104,215	33,278,552	94,632,748	35,021,821	23,810,480	192,847,816
1920	7,007,585	38,299,386	108,654,189	41,800,197	27,964,194	223,225,551
1921	7,210,721	37,756,466	105,596,420	40,266,017	28,675,217	219,504,841
1922	6,767,452	32,916,243	98,589,328	35,073,581	25,006,044	198,352,648

## Personalkosten (1913 = 100).

Jahr	Allgemeine Verwaltung	Unterhalt und Bewachung der Bahn	Stations- und Zugsbegleitung	Fahr- und Werkstätte-dienst	Hilfsbetriebe und Nebengeschäfte	Total
1913	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1914	99,1	98,8	99,7	98,9	99,6	98,5
1915	85,3	86,4	94,4	92,6	98,0	92,8
1916	87,5	91,3	100,8	97,5	100,3	98,0
1917	95,0	111,7	119,7	110,2	124,7	116,0
1918	116,9	150,2	157,4	140,1	159,0	151,2
1919	152,1	217,3	206,8	182,5	219,5	202,7
1920	174,6	250,1	237,4	215,2	257,8	234,6
1921	179,6	246,6	230,7	209,8	264,3	230,7
1922	168,8	215,0	215,4	182,7	230,5	208,5

Gegenüber dem letzten Vorkriegsjahre haben sich trotz der Personalverminderung um 5,6 % die gesamten Personalkosten im Jahre 1922 um 108,5 % erhöht.

Die grösste Steigerung der Personalkosten weisen die Hilfsbetriebe und Nebengeschäfte auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dieses Personal auch das Werkstättepersonal umfasst, welches seit Einführung der 48-Stundenwoche bedeutend vermehrt werden musste. Das Werkstättepersonal stellte sich im Durchschnitt des Jahres 1915 auf 4993 Mann mit einem Kostenaufwand von Fr. 9,760,088, im Jahre 1921 dagegen auf 5424 Mann mit einem Kostenaufwand von Fr. 26,762,793.

Desgleichen ist beim Personal für Unterhalt und Bewachung der Bahn, trotz der numerischen Verminderung der Arbeitskräfte von 1913—1922 um 21,8 %, eine Erhöhung der Kosten um 115,0 % zu verzeichnen. Diese Entwicklung liegt darin begründet, dass diese Kategorie vorwiegend Arbeiter umfasst, die ihr Einkommen während und seit dem Kriege in höherem Masse verbessert erhielten als andere Kategorien.

Anders liegen die Verhältnisse beim Personal der allgemeinen Verwaltung. Dort sind die Personalkosten von 1913—1922, bei einer gleichzeitigen Personalverminderung von 8,8 %, bloss um 68,6 % gestiegen, was allgemein gesprochen besagt, dass das Realeinkommen dieser Personalkategorie im Hinblick auf die schon vor dem Kriege

bezogenen relativ höheren Besoldungen hinter der prozentualen Einkommensentwicklung der übrigen Personalkategorien zurückgeblieben ist.

Im Gegensatz zu der erheblichen Steigerung der Personalkosten steht die Entwicklung der Fahrleistungen, die durch die gefahrenen Zugs-, Lokomotiv- und Wagenachskilometer und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung durch die zurückgelegten Personen- und Gütertonnenkilometer zum Ausdruck gebracht werden.

Die Fahrleistungen betragen:

#### Fahrleistungen.

Jahr	Zugs-kilometer	Lokomotiv-kilometer	Wagenachs-kilometer	Personen-kilometer	Gütertonnen-kilometer
1913	38,256,999	48,348,356	1,227,229,043	2,301,728,010	1,375,831,557
1914	34,603,249	43,788,362	1,063,603,047	2,058,465,421	1,308,497,107
1915	30,555,702	38,423,424	944,587,657	1,692,986,557	1,447,807,024
1916	31,293,126	38,285,615	988,689,057	1,874,329,162	1,552,026,502
1917	23,877,624	31,533,076	801,055,415	1,724,236,924	1,254,590,139
1918	16,527,610	24,294,430	647,551,296	1,611,132,323	1,071,466,103
1919	17,464,499	25,429,454	653,969,842	1,751,066,009	1,276,068,203
1920	22,888,158	30,594,266	774,646,702	2,002,019,597	1,265,049,157
1921	24,284,996	30,147,579	712,314,036	1,843,722,189	949,477,425
1922	26,389,734	32,249,714	789,736,000	—	—

(approxin.)

#### Fahrleistungen (1913 = 100).

Jahr	Zugs-kilometer	Lokomotiv-kilometer	Wagenachs-kilometer	Personen-kilometer	Gütertonnen-kilometer
1913	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1914	90,4	90,6	86,7	89,4	95,1
1915	79,9	79,5	77,0	73,6	105,2
1916	81,8	79,2	76,5	81,4	112,8
1917	62,4	65,2	65,3	74,9	91,2
1918	43,2	50,2	52,8	70,0	77,9
1919	45,7	52,6	53,3	76,1	92,7
1920	59,8	63,3	63,1	87,0	91,9
1921	63,5	62,4	58,0	80,1	69,0
1922	69,0	66,7	64,4	—	—

Das Verhältnis zwischen Personalbestand und Fahrleistungen wird durch die beiden folgenden Übersichten illustriert. Die erste Zusammenstellung zeigt, wie viele kilometrische Fahrleistungen durchschnittlich auf einen Mann entfallen, die zweite gibt an, wie viele Mann auf je 10,000 km Fahrleistungen kommen.

**Auf einen Mann entfallen:**

Jahr	Zugs-kilometer	Lokomotiv-kilometer	Wagenachs-kilometer	Personen-kilometer	Gütertonnen-kilometer
1913	1026	1297	32,919	61,742	36,905
1914	929	1175	28,549	55,253	35,123
1915	855	1075	26,426	47,363	40,504
1916	888	1087	26,644	53,201	44,053
1917	688	908	23,078	49,674	36,144
1918	480	706	18,826	46,839	31,150
1919	484	704	18,106	48,480	35,330
1920	595	795	20,126	52,015	32,868
1921	659	819	19,342	50,063	25,781
1922	750	917	22,449	—	—

**Auf je 10,000 km Fahrleistungen entfallen:**

Jahr	Zugs-kilometer Mann	Lokomotiv-kilometer Mann	Wagenachs-kilometer Mann	Personen-kilometer Mann	Gütertonnen-kilometer Mann
1913	9,74	7,71	0,30	0,16	0,27
1914	10,77	8,51	0,35	0,18	0,28
1915	11,70	9,30	0,38	0,21	0,25
1916	11,26	9,20	0,38	0,19	0,23
1917	14,54	11,01	0,43	0,20	0,28
1918	20,81	14,16	0,53	0,21	0,32
1919	20,68	14,20	0,55	0,21	0,28
1920	16,82	12,58	0,50	0,19	0,30
1921	15,17	12,22	0,52	0,20	0,39
1922	13,33	10,91	0,44	—	—

Die durchschnittlichen Fahrleistungen pro Mann sind gegenüber dem letzten Vorkriegsjahre bis zum Jahre 1922

- auf die Zugskilometer berechnet, um 26,9 %
- » » Lokomotivkilometer berechnet, um 29,3 %
- » » Wagenachskilometer berechnet, um 31,8 %.

bis zum Jahre 1921

- auf die Personenkilometer berechnet, um 18,9 %
- » » Gütertonnenkilometer berechnet, um 30,1 %

zurückgegangen.

Die Anzahl Mann pro 10,000 km Fahrleistungen wies im Jahre 1922

- auf die Zugskilometer bezogen, einen um 36,8 %
- » » Lokomotivkilometer bezogen, einen um 41,5 %
- » » Wagenachskilometer bezogen, einen um 46,7 %.

im Jahre 1921

- auf die Personenkilometer bezogen, einen um 25,0 %
- » » Gütertonnenkilometer bezogen, einen um 44,4 %

höheren Stand auf als im letzten Vorkriegsjahre.

Das Verhältnis der Personalkosten zu den Fahrleistungen endlich geht aus folgender Übersicht hervor:

**Auf je 10,000 km Fahrleistungen entfallen:**

Jahr	Zugs- kilometer	Lokomotiv- kilometer	Wagenachs- kilometer	Personen- kilometer	Tonnen- kilometer
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1913	24,867	19,677	775	413	692
1914	27,098	21,411	882	455	717
1915	28,879	22,971	934	521	610
1916	29,788	24,348	993	497	601
1917	46,221	35,007	1378	640	880
1918	87,058	59,245	2222	893	1343
1919	110,451	75,835	2949	1101	1511
1920	97,521	72,973	2882	1115	1765
1921	90,406	72,804	3082	1191	2312
1922	75,162	61,505	2512	—	—

Die Personalkosten pro 10.000 km Fahrleistungen stellten sich im Jahre 1922

an den Zugskilometern gemessen, um	202,2 %	höher
» » Lokomotivkilometern gemessen, um	212,6 %	»
» » Wagenachskilometern gemessen, um	224,1 %	»

im Jahre 1921

an den Personenkilometern gemessen, um	188,4 %	»
» » Gütertonnenkilometern gemessen, um	234,1 %	»

als im letzten Vorkriegsjahre.

Aus diesen Darlegungen geht zusammenfassend hervor, dass sich das Verhältnis zwischen Personalkosten und Fahrleistungen seit Kriegsausbruch bis zum Jahre 1920 zusehends verschlechtert hat. Erst seither ist, wenigstens bei den Zugs-, Lokomotiv- und Wagenachskilometern, ein etwas günstigeres Verhältnis ersichtlich geworden. Es reicht indessen noch bei weitem nicht an den vorkriegszeitlichen Stand heran.

Die Generaldirektion der Bundesbahnen macht am Schlusse ihres Berichtes darauf aufmerksam, dass die Betriebsverhältnisse in der Vergleichsperiode mancherlei Wandlungen durchgemacht haben. Die starken Einschränkungen im Zugverkehr in den Jahren 1918 bis 1919 vermochten natürlich die Beziehungen zwischen Fahrleistungen und Personalbedarf stark zu beeinflussen. Da die Verhältnisse, unter denen sich die Fahrleistungen des Jahres 1922 abgewickelt haben, denjenigen des Jahres 1918 in verschiedenen Richtungen noch nicht ebenbürtig seien, empfehle sich etwelche Vorsicht bei der Würdigung der Zahlen in den voranstehenden Übersichten.

\* \* \*

**Wirklicher Stand der durchschnittlichen Jahreseinkommen  
einiger personalreicher Dienstkategorien  
ohne Ortszulagen.**

Für alle nachstehend aufgeführten Dienstkategorien, soweit sie auch in grösseren Orten vertreten sind, erhöhen sich die durchschnittlichen Jahreseinkommen um:  
Fr. 100 für Verheiratete und Fr. 60 für Ledige in der ersten Zulagenstufe (z. B. Sitten, Vevey, Yverdon, Neuenburg, Interlaken, Liestal, Thalwil, Rapperswil, Frauenfeld, Arbon, Rorschach, Lugano);  
Fr. 200 für Verheiratete und Fr. 150 für Ledige in der zweiten Zulagenstufe (z. B. Genf, Olten, Luzern, Winterthur, Schaffhausen, Romanshorn, St. Gallen, Chur);  
Fr. 300 für Verheiratete und Fr. 200 für Ledige in der dritten Zulagenstufe (z. B. Lausanne, Fribourg, Solothurn, Aarau, Biel, Basel, Baden, Zug);  
Fr. 400 für Verheiratete und Fr. 250 für Ledige in der vierten Zulagenstufe (z. B. Zürich);  
Fr. 500 für Verheiratete und Fr. 300 für Ledige in der fünften Zulagenstufe (z. B. Bern).

Dienstkategorien	Regelung seit 1. Juli 1922			Regelung gemäss Vorlage des Bundesrates		
	Dienstpflichtige			Dienstpflichtige		
	ohne Kinder	miteinem Kinde	mit zwei Kindern	ohne Kinder	miteinem Kinde	mit zwei Kindern
<b>Postverwaltung.</b>			(Für jedes weitere Kind Fr. 150 mehr)			(Für jedes weitere Kind Fr. 120 mehr)
Postverwalter . . . . .	7798	7948	8098	7798	7918	8038
Postunterbureauchefs . . . . .	7518	7668	7818	7518	7638	7758
Postcommis . . . . .	5690	5840	5990	5690	5810	5930
Versetzbare Postcommis . . . . .	4342	—	—	4257	—	—
Briefträger . . . . .	4618	4768	4918	4527	4647	4767
Postbureaudiener . . . . .	4367	4517	4667	4282	4402	4522
Landbriefträger . . . . .	4007	4157	4307	3981	4051	4171
<b>Telegraphen- und Telephon- verwaltung.</b>						
Telephongehilfen I. Kl. . . . .	7125	7275	7425	7125	7245	7365
» II. Kl. . . . .	5848	5998	6148	5848	5968	6088
Telegraphisten . . . . .	4965	5115	5265	4903	5023	5143
Telephongehilfinnen . . . . .	4759	—	—	4664	—	—
Telephonistinnen . . . . .	3588	—	—	3522	—	—
Monteure I. Kl. . . . .	5512	5662	5812	5512	5632	5752
» II. Kl. . . . .	4466	4616	4766	4379	4499	4619
Linienarbeiter I. Kl. . . . .	4861	4511	4661	4276	4896	4516
» II. Kl. . . . .	3775	3925	4075	3705	3825	3945

(Fortsetzung.)

Übersicht 8.

Dienstkategorien	Regelung seit 1. Juli 1922			Regelung gemäss Vorlage des Bundesrates		
	Dienstpflichtige			Dienstpflichtige		
	ohne Kinder	mit einem Kinde	mit zwei Kindern	ohne Kinder	mit einem Kinde	mit zwei Kindern
<b>Bundesbahnverwaltung.</b>			(Für jedes weitere Kind Fr. 150 mehr)			(Für jedes weitere Kind Fr. 150 mehr)
Souschefs I. Kl. . . . .	7744	7894	8044	7744	7864	7984
» II. Kl. . . . .	6929	7079	7229	6929	7049	7169
Einnehmer I. Kl. . . . .	6946	7096	7246	6946	7066	7186
» II. Kl. . . . .	5554	5704	5854	5554	5674	5794
Stationsvorstände I. Kl. . . . .	7454	7604	7754	7454	7574	7694
» II. Kl. . . . .	6093	6243	6393	6093	6213	6333
» III. Kl. . . . .	5197	5347	5497	5197	5317	5437
Stationsgehilfen I. Kl. . . . .	5923	6073	6223	5923	6043	6163
» II. Kl. . . . .	4825	4975	5125	4728	4848	4968
» III. Kl. . . . .	4336	—	—	4252	—	—
Lokomotivführer I. Kl. <sup>1)</sup> . . . .	7678	7828	7978	7678	7798	7918
» II. Kl. <sup>1)</sup> . . . .	6562	6712	6862	6562	6682	6802
Lokomotivheizer I. Kl. <sup>1)</sup> . . . .	5395	5545	5695	5395	5515	5635
» II. Kl. <sup>1)</sup> . . . .	5226	5376	5526	5226	5346	5466
Zugführer <sup>1)</sup> . . . . .	6398	6548	6698	6398	6518	6638
Kondukteure <sup>1)</sup> . . . . .	5162	5312	5462	5162	5282	5402
Bremser <sup>1)</sup> . . . . .	4422	4572	4722	4329	4449	4569
Weichenwärter I. Kl. . . . .	4447	4597	4747	4360	4480	4600
» II. Kl. . . . .	4140	4290	4440	4061	4181	4301
Rangierarbeiter I. Kl. . . . .	4265	4415	4565	4183	4303	4423
» II. Kl. . . . .	3877	4027	4177	3804	3924	4044
Güterarbeiter I. Kl. . . . .	4034	4184	4334	3957	4077	4197
» II. Kl. . . . .	3543	3693	3843	3478	3598	3718
Fahrdienstarbeiter I. Kl. . . . .	4171	4321	4471	4091	4211	4331
» II. Kl. . . . .	3743	3893	4043	3673	3793	3913
Bahnwärter I. Kl. . . . .	4195	4345	4495	4115	4235	4355
» II. Kl. . . . .	3753	3903	4053	3683	3803	3923
Bahnarbeiter I. Kl. . . . .	3972	4122	4272	3897	4017	4137
» II. Kl. . . . .	3625	3775	3925	3558	3678	3798

<sup>1)</sup> Mit Einschluss der festen Nebenbezüge und Grundzulagen auf den versicherten Nebenbezügen.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen haben wir die Ehre, Sie zu bitten, dem beiliegenden Beschlusentwurfe Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Wir benützen auch diesen Anlass, Ihre Behörde unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Mai 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Scheurer.**

Der Bundeskanzler:

**Steiger.**

---

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**

betreffend

**die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das zweite Halbjahr 1923.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 1923,

beschliesst:

**Art. 1.**

Soweit dieser Beschluss nichts anderes bestimmt, gelten für die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal im zweiten Halbjahre 1923 die mit Bundesbeschlüssen vom 1. Juli 1922 <sup>1)</sup> und vom 21. Dezember 1922 <sup>2)</sup> aufgestellten Grundsätze.

**Art. 2.**

<sup>1)</sup> Der Berechnung der Grundzulagen für die zweite Hälfte des Jahres 1923 ist eine allgemeine Verteuerung der Lebenskosten gegenüber den Jahren 1912/14 von siebenzig Prozent zugrunde zu legen,

<sup>2)</sup> Die Grundzulage beträgt:

a. für Besoldungen und Löhne von Fr. 2800 bis Fr. 4000 = 100 Prozent der massgebenden Teuerung;

b. für Besoldungen und Löhne von weniger als Fr. 2800 auf je Fr. 10 oder einen Bruchteil davon  $\frac{1}{4}$  Prozent mehr bis höchstens 135 Prozent der massgebenden Teuerung;

c. für Besoldungen und Löhne von mehr als Fr. 4000 auf je Fr. 100 oder einen Bruchteil davon  $\frac{1}{2}$  Prozent weniger, bis mindestens 75 Prozent der massgebenden Teuerung; Höchstbetrag der Zulage Fr. 4700.

<sup>1)</sup> Siehe *Gesetzsammlung*, Bd. XXXVIII, S. 411.

<sup>2)</sup> Siehe *Gesetzsammlung*, Bd. XXXVIII, S. 602.

<sup>3</sup> Die Grundzulage für eine höhere Besoldung oder einen höhern Lohn darf nicht geringer sein als diejenige für eine niedrige Besoldung oder einen niedrigeren Lohn.

<sup>4</sup> Die Bestimmung in den Bundesbeschlüssen vom 1. Juli und 21. Dezember 1922, welche für ständig und ausschliesslich im Bundesdienste beschäftigte Beamte, Angestellte und Arbeiter eine Mindestgrundzulage von Fr. 1400 festsetzt, fällt weg.

#### Art. 3.

<sup>1</sup> Die Ortszulage beträgt, auf das Jahr berechnet:

	für Ledige	für Verheiratete
	Fr.	Fr.
in der ersten Stufe . . . . .	60	100
» » zweiten » . . . . .	150	200
» » dritten » . . . . .	200	300
» » vierten » . . . . .	250	400
» » fünften » . . . . .	300	500

<sup>2</sup> Verwitwete und Geschiedene, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten die für Verheiratete massgebende Ortszulage.

#### Art. 4.

<sup>1</sup> Die Kinderzulage beträgt für Dienstpflichtige mit Besoldungen bis auf Fr. 5000 hundertzwanzig Franken im Jahre für jedes Kind. Für Dienstpflichtige mit Besoldungen über Fr. 5000 beträgt die Kinderzulage auf je Fr. 100 Mehrbesoldung oder einen Bruchteil davon je zehn Franken weniger.

#### Art. 5.

<sup>1</sup> Wo für die Ermittlung der Teuerungszulagen auf die Höhe der Besoldung oder des Lohnes abgestellt wird, fallen dabei auch die Nebenbezüge in dem für die Versicherungskassen des Bundes anrechenbaren Umfange in Betracht.

<sup>2</sup> Die Bestimmung in Absatz 1 hiervor findet nicht Anwendung auf den im versicherten Jahresverdienste inbegriffenen Wert der kostenfreien Unterkunft der Angehörigen des Grenzwachtkorps der Zollverwaltung.

#### Art. 6.

Soweit die Teuerungszulagen eines Dienstpflichtigen das in Art. 1 bis 5 hiervor bestimmte Mass übersteigen, ist das Betreffnis des Monats Juni 1923 unter der Voraussetzung gleicher Dienst-, Wohnorts- und Familienverhältnisse

im Juli und August 1923 monatlich um höchstens je zehn Franken,  
 im September und Oktober 1923 monatlich um höchstens je  
 zwanzig Franken  
 und im November und Dezember 1923 monatlich um höchstens  
 je dreissig Franken,  
 oder in allen Fällen je um die verbleibenden Bruchteile dieser  
 Beträge herabzusetzen.

#### Art. 7.

Soweit die in Anwendung von Art. 6 hiervoor auszurichtenden  
 Teuerungszulagen das in Art. 1 bis 5 dieses Beschlusses bestimmte  
 Mass noch übersteigen, sind künftig fällig werdende ordentliche  
 oder ausserordentliche Besoldungs- und Lohnerhöhungen, Erhöhungen  
 der Ortszulage infolge Einreihung von Orten in eine höhere Zulage-  
 stufe oder Erhöhungen der Kinderzulage infolge Zunahme der  
 Kinderzahl auf den überschreitenden Betrag anzurechnen.

#### Art. 8.

<sup>1</sup> Für den anrechenbaren Jahresverdienst und die Beitrags-  
 leistungen der Versicherten und Spareinleger einer der Versicherungs-  
 kassen des Bundes fallen von den Teuerungszulagen nur die Grund-  
 zulagen, unter Ausschluss allfälliger Garantiebezüge, in Betracht.

<sup>2</sup> Die Bestimmung in Art. 11 der Statuten der Versicherungs-  
 kasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter  
 und von Art. 10 der Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das  
 Personal der schweizerischen Bundesbahnen, wonach ein Versicherter  
 für den bisherigen höhern Jahresverdienst versichert bleiben kann,  
 findet auf die nach Massgabe von Absatz 1 hiervoor sich ergebenden  
 Änderungen des anrechenbaren Jahresverdienstes der Versicherten  
 und Spareinleger nicht Anwendung.

#### Art. 9.

Anstände und Einsprachen, die sich bei der Vollziehung dieses  
 Beschlusses ergeben, werden vom Bundesrate nach einheitlichen  
 Grundsätzen endgültig erledigt.

#### Art. 10.

Dieser Beschluss tritt als dringlicher Natur auf den 1. Juli  
 1923 in Kraft. Der Bundesrat wird mit seiner Vollziehung beauf-  
 tragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ausrichtung von  
Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das zweite Halbjahr 1923. (Vom 15. Mai  
1923.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1731
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.05.1923
Date	
Data	
Seite	201-251
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 719

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.